

Die „Neun“ gegen Lefebvre – Wir widerstehen Ihnen ins Angesicht!

Die Geschichte des Rechtsstreits der „Neun“ mit Ebf. Lefebvre und der FSSPX.

Von Rev. Anthony Cekada, erschienen 2008, Bereitgestellt von www.monarchieliga.de

Die Faktoren.....	3
A. Die Mentalität der „Neun“	3
B. Neues Wetter in Rom	4
C. Was ist eigentlich die FSSPX?.....	6
D. Shifting “Policies” on Property.....	7
II. Die theologischen Sachverhalte.....	8
A. Zweifelhaft geweihte Priester	9
B. Das Meßbuch von Johannes XXIII. (Bugnini).....	10
C. Summary Expulsions of Priests.....	11
D. Usurpation magisterieller Autorität	11
F. Loyalität zur FSSPX über allem	12
G. Akzeptieren erschwindelter Annullierungen.....	12
III. Der Bruch vom April 1983	13
A. Die Entfernung von P. Sanborn	13
B. Das Treffen vom 27. April	14
IV. Die Gerichtsverfahren.....	16
A. Die Klage des Erzbischofs	16
B. Vorbereitung auf weitere Klagen.....	16
C. Ein realistische Ziel.....	17
D. Ein Anfangserfolg.....	17
E. Entdeckung und Enthebungen.....	18
F. Multiplikation der Prozesse	18
V. Der Vergleich.....	20
A. Die silberne Kugel	20
B. Verhandlungslösung.....	21
C. FSSPX takes a buy out.....	22
VI. Einige Effekte	23
A. FSSPX in Amerika.....	23
B. Das Apostolat der Neun	24
C. Sedisvakantismus generell	25

Al der hl. Thomas über „brüderliche Zurechtweisung“ sprach, nannte er den Widerstand des hl. Paulus gegen Petrus und kommentierte folgendermaßen: „Wenn der Glaube betroffen ist, dann müssen sich die Oberen auch von ihren Untergebenen zurechtweisen lassen, selbst in der Öffentlichkeit.“

Eine Glosse des hl. Augustinus sagt: „So zeigte das Haupt der Kirche den Oberen, daß sie, sollten sie je den geraden Weg verlassen, damit rechnen müssen, daß sie von ihren Untergebenen korrigiert werden.“

Ebf. Marcel Lefebvre, Antwort auf die Frage: „Wie halten Sie es mit dem Gehorsam gegenüber dem Papst?“
20. Januar 1978

Non, je ne regrette rien.

Vor 25 Jahren wurde ich gemeinsam mit acht weiteren amerikanischen Priestern der FSSPX in eine längere Auseinandersetzung mit Ebf. Lefebvre verwickelt, dem Gründer der FSSPX, welcher uns geweiht hatte.

Der Konflikt zwischen dem Ebf. und uns Amerikanern, meist „Die Neun“ genannt, wurde nach einem Treffen beider Parteien am 27. April 1983 in Oyster Bay Cove, Neuyork, publik.

Die Gruppe der Priester bestand aus Bruder Clarence Kelly (Oberer des FSSPX Nordost-Distrikt), Donald J. Sanborn (Rektor des FSSPX-Seminars), Daniel L. Dolan (NE Distriktdirektor der Missionen), Anthony Cekada (NE Distrikt Schatzmeister), William W. Jenkins (Seminarlehrer), Joseph F. Collins (Seminarlehrer), Eugene R. Berry, Thomas Zapp (Priester und Lehrer aus St. Marys, Kansas), und dem Priester Martin Skierka.

Was als theologischer Disput begann, endete vor den Zivilgerichten. Ebf. Lefebvre verlangte, daß wir ihm sämtliche Liegenschaften und Kapellen in den USA aushändigen. Wir weigerten uns und es kam zu Klagen, deren Erledigung sich über vier Jahre bis ins Jahr 1987 hinzog.

Die strittigen Objekte lagen in den Bundesstaaten Neuyork, Pennsylvanien, Ohio, Michigan, Minnesota und Connecticut. Mit Ausnahme des Seminargebäudes in Ridgefield, Connecticut oblag der Unterhalt und die Finanzierung der Facilitäten den örtlichen Pfarrgemeinden. Die überwältigende Mehrheit der Laienmitglieder unterstützte uns bei unserem Kampf gegen Ebf. Lefebvre und seine Organisation.

Im Jahre 2007 publizierte Bischof Richard N. Williamson eine Sammlung von Kolumnen, die er während der Zeit geschrieben hatte, als er Direktor des Seminars von Ridgefield, Connecticut war.¹ Seine Darstellung ist die quasi „offizielle Geschichte“ des Rechtsstreits. Sie wurde in dieser Form Generationen von Priestern, Seminaristen und Laien der FSSPX vermittelt.

„Die Neun“, so diese Version, waren Sedisvakantisten, jedenfalls aber Geheimsedisvakantisten, die gegen die Autorität der FSSPX und ihres heiligmäßigen Gründererzbischofs rebellierten. Sie mißbrauchten das US-Justizsystem um der FSSPX viele ihrer Gebäude und Kapellen im Nordosten und Mittleren Westen zu entfremden und waren sehr, sehr böse.

Diejenigen, die den Bericht Williamsons nachplappern, scheinen nicht zu bemerken, daß dieser eine unglaubliche Heuchelei und *doublestandard* repräsentiert und davon ausgeht, daß die Rechtschaffenheit einer Tat davon abhängt, ob sie mit der Position Ebf. Lefebvres übereinstimmt.

Wenn also Ebf. Lefebvre zu Paul VI. oder Johannes Paul II. sagt „Wir widerstehen Ihnen ins Angesicht!“, dann steht er in der Tradition des hl. Paulus gegen Petrus und ist der hl. Athanasius des 20. Jh.; doch wenn ein Priester in gleicher Weise gegen Lefebvre auftritt, ist er ein Rebell und undankbar.

Wenn französische Traditionalisten im Jahre 1978 eine Kirche besetzen, die ihnen nicht gehörte (St. Nicholas du Chardonnet) und sie Ebf. Lefebvre und der FSSPX übergeben, dann sind sie Helden des Traditionalisten-Widerstands.

¹ Briefe des Rektors des Thomas Aquin Seminars, Band 1: Von „Die Neun“ bis zur Bischofsweihe (1983 – 1988). Overland Park KS: True Restoration Press 2007

Wenn aber amerikanische traditionalistische Priester und Laien an ihren Kirchen, die sie selbst gebaut und bezahlt haben, festhalten, und sich weigern, diese an Lefebvre und die FSSPX auszuhändigen, dann sind sie Konspirateure, Schwindler und Diebe.

Da ich nun derjenige war, der in erster Linie für die Koordinierung der rechtlichen Abwehr der juristischen Angriffe von Ebf. Lefebvre und seiner Gesellschaft verantwortlich war, wurde ich von Williamson durchgängig als Schurke portraitiert, dicht gefolgt von Pater Clarence Kelly.

Da Bischof Williamson die Position der FSSPX in dieser Angelegenheit veröffentlicht hat, werde ich nun meine eigenen Reflektionen und Erinnerungen an den Konflikt, der sich vor einem Vierteljahrhundert entwickelte, darstellen. Dies wird, wie ich hoffe, ein gewisses Gleichgewicht in der Rechnung herstellen, die in den FSSPX-Kreisen so viele Jahre gemacht wurde.

Die Faktoren

Jeder, der von unserem Rechtsstreit mit Ebf. Lefebvre und der FSSPX gehört hat, weiß, daß er aus einem theologischen Disput entstand. Doch bereits lange bevor wir unsere früheren Mitbrüder vor den Schranken des Gerichts wiedersahen, gab es vier signifikante Faktoren, die den weiteren Verlauf des Geschehens beeinflußten.

1. Die Vorstellung der älteren Priester unter den „Neun“, daß die FSSPX nichts als ein Werkzeug zur Bekämpfung des Modernismus sei, und daß die FSSPX wie andere Organisationen nach dem II. Vatikanum eines Tages gleichgeschaltet werden könne.
2. Der erkennbar weichere theologische Standpunkt von Ebf. Lefebvre gegenüber „Rom“ nachdem sein Intimfeind Montini („Paul VI.“) 1978 gestorben war und Johannes Paul II. den Ebf. verzauberte, so daß er Kompromisse einging und sich auf Verhandlungen einließ.
3. Die Verwirrung über die Natur der FSSPX als organisierte kirchliche Vereinigung.
4. Inkonsistenz in der Praxis bzgl. Immobileinbesitz.

A. Die Mentalität der „Neun“

Hauptfaktor, der den Weg zu den gerichtlichen Auseinandersetzungen bahnte, war die „Mentalität“ der Neun, insbesondere ihrer fünf älteren Mitglieder, Pater Kelly (1973 geweiht), Sanborn (1975), Dolan (1976), Jenkins (1978), sowie meine Wenigkeit (1977).

Unser persönlicher Werdegang war recht ähnlich. Wir waren in der Kirche vor dem II. Vatikanum aufgewachsen und hatten Seminare in verschiedenen Teilen der USA besucht, wo wir Zeugen der katastrophalen Auswirkungen der Veränderungen nach dem Konzil wurden. Wir alle waren Kämpfer gegen den Modernismus in unseren jeweiligen Seminaren und Orden und gelangten schließlich nach Ecône in der Schweiz zu Ebf. Lefebvre.

Bei mir hatte diese Reise zehn Jahre gedauert. Ohne das II. Vatikanum hätte ich niemals Interesse für Ebf. Lefebvre oder seine Organisation entwickelt. Ich bin nicht nach Ecône gegangen, weil an einem „heiligmäßigen Ebf.“ oder dem „Geist“ seiner Gemeinschaft interessiert war. Ich ging dorthin, weil ich den Modernismus haßte und ich wollte Priester sein, um diese Pest in all ihren Gestalten bekämpfen zu können.

Bei einer Konferenz gab Ebf. Lefebvre zu, daß in normalen Zeiten wohl alle von uns Jesuiten, Benediktiner, Dominikaner oder Diözesanpriester geworden wären und nicht Mitglieder der FSSPX. Vor Ecône hatte ich viele andere fromme Priester und Prälaten gesehen, in Institutionen weitaus eindrucksvoller und verehrungswürdiger als die FSSPX,

und sie ergaben sich, ließen sich kaufen, oder gingen gar ins Lager des Feindes über. Wenn also der „Eiserne Bischof“ aus Ecône eines Tages das gleiche tun würde, wäre es keine wirkliche Überraschung, doch folgen würde ich ihm dorthin nicht.

Als wir älteren Priester ordiniert wurden und mit der Sammlung von Gruppen gläubiger Katholiken in den USA der 1970er Jahre begannen, sahen wir unser Apostolat nicht als eine Verlängerung der Arbeit der FSSPX und Ebf. Lefebvres an, nicht einmal für die „Erhaltung der lateinischen Messe“. Uns ging es um die Bekämpfung der Häresie und der Gewährleistung gültiger Sakramente.

Von Anfang an standen wir in der vordersten Front, gemeinsam mit den Besten und Aktivsten der Kirche, in jeder Niederlassung, die wir gründeten. Im Regelfalle hielt der damalige Priester und heutige Bischof Dolan, der über 30 Niederlassungen gründete als er beider FSSPX war, den Katholiken, die ihn eingeladen hatten eine Vorlesung. Er erklärte ihnen, daß die Konzilskirche häretische Lehren verbreite, daß Paul VI. kein Papst sei, und daß die Sakramente der Konzilskirche meist ungültig seien. Das war es, worum es uns in dieser Zeit ging.

Für mich und die anderen waren Ebf. Lefebvre und seine Gesellschaft nichts anderes als jeder Teil der Kirche, - ein Mittel zum Zweck, zur Verteidigung der katholischen Lehre und des Heils der Seelen, kein Selbstzweck also.

Wenn der Ebf. und seine Organisation zum Feind übergehen, wie wir es so viele andere es getan hatten, dann hatten sie keinerlei Recht mehr auf unsere Treue.

B. Wetterumschwung in Rom

Der weitere signifikante Faktor, der die Bühne für unsere gerichtlichen Auseinandersetzungen bereitete, war der spürbare Richtungswechsel in der Ausrichtung Lefebvres, nachdem sein Intimfeind Montini (Paul VI.) gestorben war, dem 1978 Johannes Paul II. folgte, welcher den Ebf. herzlich empfing.

Obwohl es klar war, daß Ebf. Lefebvre ein überzeugter Antiliberaler und Antimodernist war, ging seine Abneigung gegen Montini auf die Zeit zurück, als er im diplomatischen Corps vor der Zeit des II. Vatikanums diente. Montini hatte später auch in der französischen Hierarchie die Seite der Liberalen gegen Lefebvre gestärkt.

Diese Antipathie goß Öl in das Feuer als die Kontroverse über das Seminar von Ecône 1974 an Fahrt gewann und führte dazu, daß Ebf. Lefebvre einen härteren Kurs gegen Rom und das Zweite Vatikanum einschlug. Für uns Amerikaner waren die zornigen Worte des Ebfs. natürlich Musik in unseren Ohren als wir in der Frühzeit der Gesellschaft (1974-1979) in Ecône anfangen oder junge Priester waren. In verschiedene Krisen, die zum Auszug von Linken oder weicheren Kandidaten aus der FSSPX führten, so die Erklärung des Ebfs. von 1974, die Unterdrückung (?) von 1975, die Rede Pauls VI. im Konsistorium, die Suspendierung von 1976, die Revolte der Fakultät von 1977, wies die Innenpolitik der FSSPX den amerikanischen Kandidaten stets ihren guten Platz zu.

Während all dieser Jahre waren die Meinungsäußerungen P. Dolans, die wir im vorhergehenden Abschnitt erwähnten, nicht weit entfernt von den Positionen Lefebvres, oder waren eine logische Fortentwicklung

1974 sagte der Ebf. den Seminaristen, daß das Problem des II. Vatikanum nicht nur die falsche Interpretation des katholischen Glaubens gewesen sei, sondern daß das Konzil sogar Irrtümer gelehrt habe. Lefebvre, der ein Römisches Doktorat in Theologie besaß und ein hohes Mitglied der Hierarchie war, kannte die Lehre, daß ein von einem gültigen

Papst geleitetes Konzil kein Irrtümer lehren kann, so daß man nun schlußfolgern konnte, daß das II. Vatikanum ein falsches Konzil und Paul VI. ein falscher Papst war.² Weitere Äußerungen von Ebf. Lefebvre ließen ähnliche Schlüsse zu und das Vertreten einer Position, die 1980 als Sedisvakantismus bekannt wurde.³ Daß derartige Äußerungen ihre Ursache eher in des Ebfs. persönlicher Animosität gegen Paul VI. hatten, war uns Seminaristen damals noch nicht bewußt. Doch wurde es uns nach dem Tode Pauls VI. im August 1978 klar.

Nach der Wahl von Johannes Paul II. im Oktober 1978 erklärte sich Ebf. Lefebvre bereit, das II. Vatikanum im Lichte der Tradition anzunehmen. Am 18. November 1978 empfing Johannes Paul II. Lefebvre mit einer herzlichen Umarmung und kündigte ihm die Lösung des Falles an. Im Frühjahr 1979 verlangsamte sich dieses Programm, als die Angelegenheit der Glaubenskongregation übergeben wurde. Der Ebf. hatte sich einem unerfreulichen Treffen zu unterziehen, bei dem der Bischof, der die FSSPX unterdrückt hatte, Mgr. Mamie anwesend war, und bei dem der Ebf. der Kirchenspaltung geziehen wurde.

Aufgrund dessen waren unsere Aktien im August 1979 gestiegen, als eine Gruppe von uns amerikanischen Priestern mit dem Erzbischof in Oyster Bay Cove, Neuyork gemeinsam speiste. Ich war keck genug ihn zu fragen, ob die Lehre von der Religionsfreiheit häretisch sei und nach dem Effekt, den dieser Sachverhalt auf die Päpste des 2. Vatikanums ausübt. Lefebvre zuckte mit den Schultern und sagte: „Ich sage nicht, daß der Papst nicht der Papst ist, doch ich sage auch nicht, daß man nicht sagen darf, der Papst ist nicht der Papst!“⁴ Dies gab uns *hardlinern* neue Hoffnung.

Dies wurden drei Monate später unvermittelt zerstört, als der Ebf. einen neuen Salto machte. Am 8. November 1979 veröffentlichte er die Schrift „Die Neue Messe und der Papst: Die offizielle Position der FSSPX.“ Hier verurteilte er die Aussage, Paul VI. sei Häretiker und deshalb kein wahrer Papst gewesen (Der Ausdruck „Sedisvakantismus“ war noch nicht in Gebrauch). Er sagte, daß die FSSPX „solche Überlegungen absolut verurteilt“ und fügte hinzu, die FSSPX „kann in ihren Reihen keine Mitglieder dulden, die sich weigern für den Papst zu beten.“

Im Mai 1980 visitierte Ebf. Lefebvre das Priorat *Oyster Bay Cove* und stieß Bruder Kelly, Dolan und mich aus der Gesellschaft aus. Am nächsten Morgen erfolgte schon wieder ein Gesinnungswechsel: Es sei doch nicht nötig, Johannes Paul II. im Kanon zu nennen, wir sollten lediglich auf Anfrage die Position der FSSPX wiedergeben, unsere eigene könnten wir behalten. So schöpften wir neue Hoffnung.

Diese schmale Hoffnung, der Erzbischof würde sich unserer Position annähern, nährten wir noch für eine gewisse Zeit, doch während der entscheidenden Jahre 1981 bis 1983 wurde es klar, daß Lefebvre endgültig den Weg der Verhandlungen und Kompromisse mit den modernistischen Häretikern eingeschlagen hatte.

² Persönliche Erinnerungen von Bischof Dolan, der von Januar 1973 bis Juni 1976 in Ecône war.

³ Zum Beispiel: „Wenn es sicher ist, daß die Glaubenslehre der Kirche keinen Irrtum enthalten hat, dann erscheint es zweifelhaft, daß der Papst Papst ist. Häresie, Schisma, Selbstexkommunikation, Ungültigkeit der Wahl können dafür verantwortlich sein, daß ein Papst nie Papst war, oder nicht mehr länger Papst ist. In dieser außergewöhnlichen Situation findet sich die Kirche in derselben Lage wieder, wie sie beim dem Tode eines regierenden Pontifex eintritt. (Le Figaro, 2 August 1976.) Eine Sammlung sedisvakantistischer Zitate des Erzbischofs bringt John Daly's Artikel „Archbishop Lefebvre and Sedevacantism,“ in Four Marks, 2006.

⁴ „Je ne dis pas que le pape n'est pas pape, mais je ne dis pas non plus qu'on ne peut pas dire que le pape n'est pas pape.“ Dieser Zungenbrecher klingt in Französisch äußerst lustig, etwa wie „Peter Piper picked a pack of pickled peppers.“ Der Erzbischof und alle Priester an der Tafel fanden das sehr amüßant.

Die „Bärenumarmung“ von Jopa II hatte eine magische Wirkung auf den Ebf. ausgeübt und zu einem Wetterumschwung in Rom geführt. Doch wollten wir weder einen Anteil daran haben, noch irgend eine Form der Union mit den Modernisten.

C. Was ist eigentlich die FSSPX?

Jeder, der Mitglied der FSSPX ist oder war, sollte in der Lage sein, eine Antwort auf diese Frage zu geben. Doch war das meist nicht der Fall, und die Verwirrung in dieser Angelegenheit bahnte den Weg zu den Gerichtsverhandlungen.

Nach zwei Jahren am Seminar von Ecône war mir immer noch nicht klar geworden, was die FSSPX denn eigentlich ist. Es wurde viel über den „Geist der Gesellschaft“ geredet, doch wenig über ihr Wesen, außer daß sie „illegal unterdrückt“ wurde.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihrer Geschichte verbreitete die FSSPX die Ansicht, daß sie sich des kanonischen Status einer „Gesellschaft des gemeinsamen Lebens ohne Gelübde“ erfreue, einem Status des kanonischen Rechts ähnlich dem eines Ordens. Beispiele eines solchen Status sind die „*Maryknoll Fathers*“, die Paulisten und die Oratorianer.

Doch diese Behauptung ist, freundlich gesagt, phantastisch. Wie ich anderswo gezeigt habe, ist die FSSPX nicht mehr als ein „frommer Zusammenschluß, eine Größe im kanonischen Recht, die niedriger angelegt ist als eine Rosenkranzbruderschaft oder die St. Vinzenz de Paul Gesellschaft, und nur wenig höher als die *Sacred Heart Auto League*.⁵

Solange ich Seminarist war, hatte ich niemals das Statut der Gesellschaft gesehen. Ich wußte damals nicht einmal, daß solch ein Dokument existiert. Lediglich durch Zufall bekam ich ein Exemplar des Statuts der FSSPX in die Hände, als ich zwei Jahre nach meiner Priesterweihe nach Neuyork umzog. Als Seminarist unterzeichnete ich eine „Verpflichtung“ in der Gesellschaft, die nichts weiter aussagte als „Ich verpflichte mich der Gesellschaft.“ Welcher Art die Verpflichtung war, die dieses Dokument nach sich zog, außer danach zustreben ein Heiliger Priester zu werden, war nicht ausgeführt.

Mir war klar, daß die Unterzeichnung dieses Dokuments mir keinerlei Rechte als Mitglied der FSSPX gab. Es wurde ebenfalls deutlich, daß Ebf. Lefebvre und die anderen Größen der Gemeinschaft nicht der Ansicht waren, daß sie sich uns gegenüber durch den Akt der Unterzeichnung irgendwelche Verpflichtungen auferlegten. Priester, Seminaristen, Brüder – jedes Mitglied der FSSPX wurde rausgeschmissen von einem Tag auf den andern ohne je rechtliches Gehör bekommen zu haben.

Es gab zwei Versionen des Status der FSSPX:

1. Das Statut von 1970⁶ besaß eine vorübergehende Bestätigung vom Bischof von Freiburg im Üchtland für eine Dauer von sechs Jahren und war somit das einzige, das man als kanonisch bezeichnen kann – für sechs Jahre.
2. Das Statut von 1976,⁷ dieses hatte ich gesehen, wurde wahrscheinlich von einem Generalkapitel von Ecône im September 1976 zusammengestellt. Es hatte keinerlei kanonische Wirkung, da es nicht bestätigt worden war.

Beide Texte waren nur wenige Seiten lang und bestehen fast ausschließlich aus frommen Ermahnungen.

⁵ Siehe „The Legal Status of the Society of St. Pius X and Its Former Members,” August 2006

⁶ “Projet des Statuts de la Fraternité des Apôtres de Jésus et Marie,” 17 June 1970, approved 1 November 1970 by Mgr Charrière, Bishop of Lausanne, Geneva and Fribourg.

⁷ “Statutes of the Society of St. Pius X,” Christmas 1976. Engl. Trans. andpub. Oyster Bay Cove NY. 1978.

Im Kontrast dazu stehen meine Erfahrungen in einem echten Orden, den Zisterziensern. Dort waren die Verpflichtungen, denen ich durch mein Gelübde unterlag, absolut klar. Sie waren detailliert über hunderte Seiten festgelegt in der Benediktsregel, der Generalkonstitution des Ordens, der Konstitution der Sirtzer Kongregation und weiterer Statuten. Meine Rechte als Ordensmitglied waren exakt festgelegt, ebenso die Verpflichtung der Ordensoberen, meine Rechte zu respektieren. Als Zisterzienser mußte ich die Ordnung zwei Jahre lang lernen.

Daraus folgte für mich, daß es sich bei der FSSPX lediglich um einen losen Zusammenschluß von Priestern, Seminaristen und Brüdern mit gemeinsamen Idealen handelt. Wegen der generellen Verwirrung bei den Katholiken nach dem II. Vatikanum wurde die FSSPX organisiert und betrieben auf einer improvisierten *ad hoc* Basis.

Wer immer zu irgendeinem beliebigen Thema an irgend einem Tag mit Ebf. Lefebvre nicht übereinstimmte, der konnte sich die Freiheit nehmen, zu gehen, und Ebf. Lefebvre hatte jede Freiheit, ihn ohne viel Federlesens hinauszuerwerfen. Kam es hart auf hart, dann hatte man keine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft und Ebf. Lefebvre handelte exakt so, als hätte er keine Verpflichtungen gegenüber den Mitglieder der FSSPX.

D. Änderung der Politik bzgl. des Eigentums

Weder die Statuten von 1970 noch diejenigen von 1976 enthielten Richtlinien darüber, wer der Besitzer der Gebäude sein soll, die von Priestern der FSSPX benutzt werden. Die FSSPX begann bekanntlich mit der Anerkennung durch einen Diözesanbischof und dieser Zustand währte fünf Jahre lang. Man ging davon aus, daß die Priester in Diözesangemeinden wirken bzw. auf Einladung örtlicher Bischöfe und Pfarreien. Deshalb enthielten die Statuten keine Anweisungen darüber, wie Kirchen und Gebäude genutzt werden sollen, die nicht den Diözesen gehören.⁸

In den Vereinigten Staaten gibt es keine einheitliche Gesetzgebung den Besitz von Immobilien betreffend. Leider weiß ich so ziemlich alles über dieses Gebiet, denn seit 1977 war ich Schatzmeister für das Seminar und für den Distrikt Nordost, so daß ich mit allen finanziellen und Gemeinschaftsproblemen vertraut bin.

Beginnend um 1970 wurden verschiedene laiendominierte Gemeinschaften gegründet, „Freunde der FSSPX“ genannt, die Eigentümer der Priesterhäuser und der kleinen Kapellen wurden. Auch das Seminar von Ecône gehörte einer solchen Laiengemeinschaft. Zweck des ganzen war es zu vermeiden, daß Priester den Besitz an den Diözesanbischof oder an „Rom“ übertragen, das heißt also, den angeblichen „Papst“, den Lefebvre anerkennt!

Die amerikanischen Vereinigungen wurden nach diesem Muster organisiert, und zwar von einem Rechtsanwalt aus Long Island, der ein früherer Unterstützer von Ebf. Lefebvre war. Der Mann war zwar fromm, jedoch nicht besonders professionell, was zu erheblichen Problemen mit den Steuerbehörden führte.

Nachdem wir große Probleme mit denjenigen Laien hatte, die die finanziellen Angelegenheiten der Gebäude der FSSPX in den Bundesstaaten Virginia, Florida, Texas ans Kalifornien kontrollieren wollten war es mein Vorschlag, daß die FSSPX-Priester *ex officio* die jeweiligen Gruppen leiten, die die Kirchen in Amerika besitzen. Dies legte ich in entsprechenden Vorschlägen nieder.

⁸ Laut Statut war für bestimmte Gelegenheiten Konzelebration erlaubt, erlaubt war auch Fernsehen im Erholungsraum. Auf diese Erlaubnis spielt der unvergeßliche Satz an: „Doch unser wahres Fernsehen ist der Tabernakel.“

Der Anwalt, der das bisherige Statut entwickelt hatte, betrachtete meine Aktivitäten als Eingriff in sein Revier und leistete Widerstand. Ebf. Lefebvre schlug sich 1980 auf seine Seite. In diesem Sinne informierten wir die Gemeinden in Michigan, Iowa und Pennsylvanien, die Kirchen kaufen und besitzen wollten.

1982 drehte sich der Wind wiederum. Nun hieß es, daß die Oberen der FSSPX an der Spitze der Trägervereine stehen sollten. Diese Änderung war mit dem Namen von Franz Schmidberger verbunden, der Lefebvres Nachfolger an der Spitze der FSSPX geworden war.

1983 erhielt ich einen Besuch vom Generalschatzmeister, P. Bernard Fellay, der sehr erpicht darauf war, daß die Änderung an der Spitze der Vereinigungen so schnell wie möglich bewerkstelligt werden. Der Generaloberer sollte derjenige sein, der alles besitzt und beherrscht.

Damals waren in der Gesellschaft schon einige Probleme sichtbar geworden. Der Besuch von P. Fellay sollte eine innere Reinigung herbei führen, einschließlich meiner Wenigkeit. Nachdem mir das klar geworden war, zog ich mich zurück und unternahm nichts weiter in dieser Angelegenheit.

Ebf. Lefebvre jedenfalls hatte keine einheitliche Politik betreffend der Immobilienfrage vertreten, solange ich Mitglied der FSSPX gewesen bin. Er bewegte sich in verschiedene Richtungen, genau so wie auf anderen Gebieten.

Doch selbst wenn Ebf. Lefebvre und die FSSPX-Statuten Regeln formuliert hätten, keine derselben wäre bindend gewesen. Der Ebf. war ein emeritierter Bischof an der Spitze einer Organisation, die nicht Teil des kanonischen Rechts war. Weder er noch die Organisation besaßen kanonische Autorität irgend jemanden zu irgend etwas zu verpflichten.

II. Die theologischen Sachverhalte

Auch nach Jahrzehnten hält sich hartnäckig der Mythos, daß der grundlegende theologische Dissens zwischen Ebf. Lefebvre und „den Neun“ die These des Sedisvakantismus gewesen sei.

Dies war im Anfang nicht der Fall, und es war gewiß nicht das Thema, das den Disput bestimmte. Einige der „Neun“ waren Sedisvakantisten, andere waren es nicht. In Wahrheit waren es sechs ernsthafte Probleme, die bereits in der FSSPX schwelten und die die Krise in Bewegung setzten. Über allem wie ein Geier kreisend der grimmige P. Richard Williamson. Der Ebf. hatte ihn zum Vizerektor des Seminars von Ridgefield und zum theologischen „Kommissar“ für Amerika ernannt, der sämtliche Abweichler von der neuen Linie des Ebfs. aufzuspüren hatte. Für diese Rolle war P. Williamson die ideale Besetzung. Als Konvertit der Zeit nach dem II. Vatikanum kannte er den Katholizismus lediglich durch Ebf. Lefebvre und die FSSPX. So war es klar, daß er stets linientreu war. Sein einziger Maßstab war das, was Ebf. Lefebvre jeweils vertrat. Man kann das leicht an den Kolumnen und Artikeln erkennen, die er später verfaßte.⁹

⁹ Mein Lieblingsanekdote: P. Williamson sagt, er hätte keine Zweifel über die Gültigkeit des neuen Ordinationsritus auf englisch und belegte diese Urteil mit der Aussage von „drei kompetenten englisch sprechenden Theologen über die neuen Formen, alle drei hätten gesagt, beide seien gültig und gäben keinen Anlaß zu Zweifeln.“ Aber!! „, wenn seine Exzellenz zu einem abweichenden Urteil käme, dann sollte ich mich nicht unterstehen, ihm nicht zu folgen, denn er sei ein viel besserer Theologe als ich es bin.“ Dies ein perfektes Beispiel der Mentalität eines geistlosen Lefebvrsten: Der „Goldstandard“ um einen theologischen Disput zu lösen, ist die „Position“ des Erzbischof zum jeweiligen Zeitpunkt.

Ein weiteres Beispiel: In P. Williamson's Rundbrief vom Mai 1986 fand sich eine Aussage von Ebf. Lefebvre: „Vielleicht müssen wir sagen, der Papst ist ein Häretiker, vielleicht müssen wir glauben, daß der Papst kein Papst ist.“ Die wohlgermekt, n a c h dem Urteil des Ebfs. von 1983, daß Sedisvakantismus schismatisch sei. Im Rundbrief des nächsten Monats entschied sich

Meine erste Begegnung mit P. Williamson nach seiner Ernennung verhielt sich nicht Gutes. Mit ihm wurde aufgetragen, ihn in unserer Kapelle von *Staten Insel* zu treffen, wo er die Messe hielt, gleich nach seiner Ankunft aus Europa. Diese Messe war skandalös, er raste hindurch ohne jede Beachtung der Rubriken, so daß ich es nicht ertragen konnte und draußen wartete.¹⁰

Im Seminar agierte Williamson als der klassische *agent provocateur* – übertriebene Äußerungen, die Reaktionen des Widerstands von den Seminaristen hervorrufen sollten, die möglicherweise Loyalität zu andern Prinzipien als denjenigen des Erzbischofs zeigten.

Binnen weniger Wochen war das Seminar Thomas von Aquin, das fünf Jahre lang friedlich unter P. Sanborn gelebt hatte, in Aufruhr. P. Williamson beruhigte die Seminaristen mit dem Spruch „Streit ist normal in einem Seminar“ == Nicht bevor Sie auftauchen, Vater!

In Anbetracht dieser Umstände schrieben wir (Kelly, Sanborn, Jenkins, Dolan, ich) einen Brief an Ebf. Lefebvre und das Generalkapitel der FSSPX, bestehend aus P. Franz Schmidberger und weitere FSSPX-Größen, in welchem die drängendsten Themen dargelegt wurden. Vier der jüngeren Priester (P. Collins, geweiht 1979, Berry, (1980), Zapp (1982 und Skierka (1982)) hatten gleichfalls ähnliche Bedenken und traten in die Diskussion ein.

Am 25. März 1983 verständigten wir uns auf die endgültige Version des Briefs, unterzeichneten ihn in Oyster Bay Cove, New York und schickten ihn ab. Den vollständigen Text des Briefes findet man unter www.traditionalmass.org als “Letter of the ‘Nine’ to Archbishop Lefebvre.” Hier ein Überblick über die wichtigsten Punkte.

A. Zweifelhaft geweihte Priester

Der Obere des Distrikts Südwest, Vater Hector L. Bolduc, beschäftigte jahrelang P. Philip Stark SJ um Messen in seinem Distrikt anzubieten. P. Stark war, wie wir feststellen mußten, im reformierten Ordinationsritus geweiht.

Ebf. Lefebvre hatte uns aber selbst gesagt, daß der Ritus der Priesterweihe von 1968 zweifelhaft ist und er hatte zumindest zwei Priester bedingungsweise ordiniert, die in den Vereinigten Staaten für die FSSPX arbeiteten, Br. Sullivan und Ringrose. Als der Fall Stark ans Licht kam, nahmen wir zunächst an, daß Ebf. Lefebvre auf gleiche Weise verfahren würde.¹¹

Als dies nicht geschah, publizierten wir eine Studie über den neuen Ordinationsritus in unserem Magazin *The Roman Catholic*. Autor des Artikels war P. Jenkins, der Titel lautete „Das Priestertum der konziliaren Kirche reinigen“. Der Fall Stark wurde nicht genannt, doch die Schlußfolgerung war klar: Der Neue Weiheritus ist zweifelhaft gültig, deshalb sind die Sakramente, die ein derartiger Priester anbietet von zweifelhafter Gültigkeit, und deshalb sollte ein solcher Priester um bedingungsweise Nachweihe ersuchen.

Dies kam bei P. Bolduc nicht gut an. Und P. Stark machte sehr deutlich, daß er sich nicht bedingungsweise nachweihen lassen würde. Ebf. Lefebvre ordnete an, daß ein Gegenartikel von Michael Davies erscheint und Davies vertrat natürlich die

P. Williamson über Poesie zu sprechen. Man konnte förmlich hören, wie er den Atem anhielt um auf die „Position des Erzbischofs“ zu warten und diese dann zu verteidigen und zu behaupten, der Erzbischof habe diese stets vertreten.

¹⁰ Um es klar zu sagen: In Ecône wurde überhaupt nicht gelehrt, wie man die Messe spricht.

¹¹ Einige indische Priester mit zweifelhafter Ordination hatten ebenfalls im Südwesten gearbeitet und zwei alte katholische Kleriker, Hühnerfarmer aus Arkansas, waren an St. Marien als erste residierende Priester installiert. Doch der Fall Stark war ein Dauerproblem.

entgegengesetzte Meinung. Wir setzten eine Kritik von P. Jenkins dagegen. Darauf folgten weitere Auseinandersetzungen in *The Roman Catholic*.

Die Angelegenheit zog sich bis 1982 hin, eine Zeit, in der Ebf. Lefebvre, wie wir später erfuhren, sich in einer seiner Verhandlungsrunden hinter den Kulissen mit „Rom“ befand. Wären unsere Einwände bezüglich des neuen Ordinationsritus den Modernisten, von denen Lefebvre Anerkennung suchte, bekannt geworden, dann wäre dies wohl ein erhebliches Versöhnungshindernis geworden.

Anstatt die Angelegenheit der Ordination Stark als eine ernsthafte Bedrohung der Gültigkeit der Sakramente seiner Organisation zu betrachten, sah Ebf. Lefebvre sie lediglich als Störung an und als internes politisches Problem. In bester diplomatischer Manier versuchte er beide Seiten zu besänftigen, zweideutig zu reden, hinzuhalten und öffentliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Währenddessen konnte P. Stark durch das Land reisen, Messen anbieten und Sakramente, die zweifelhaft, wenn nicht ungültig waren. Als Übergangsmaßnahme hatten wir unseren Anhängern im Südwesten empfohlen, die Messen von P. Stark nicht zu besuchen. Doch das war natürlich keine Dauerlösung. Ein Hauptzweck unseres Apostolats war es, die gläubigen Katholiken mit gültigen Sakramenten versorgen. Doch Ebf. Lefebvre verteidigte die Verbreitung ungültiger Sakramente unter dem Dach der FSSPX, der Organisation, zu der wir gehörten. Und es war erkennbar, daß er dies auf der Basis politischer Erwägungen tat.

Wir entschieden uns also, an diesem Punkte Widerstand zu leisten. Wir beschlossen Ebf. Lefebvre mit der Angelegenheit erneut zu konfrontieren, diesmal endgültig. Wenn er nicht die Anordnung trifft, daß P. Stark sich der bedingungsweisen Nachweihe unterzieht, und diese Praxis auch als Gesetz für alle Priester festschreibt, die für die Gesellschaft arbeiten, würden wir uns von ihm trennen.

B. Das Meßbuch von Johannes XXIII. (Bugnini)

Die Entwicklung der liturgischen Praktiken in der FSSPX wird eines Tages zum faszinierenden Thema einer liturgiewissenschaftlichen Dissertation werden. In den frühen Tagen von Ecône war die „traditionelle Messe“ ein Mischmach des 1962er Ritus Johannes' XXIII., der Interimsmodifikation durch Paul VI., kombiniert mit Elementen, die „der Erzbischof mochte“, „die in Frankreich üblich waren“ und gelegentlich ein Spritzer von Liturgie vor 1955.

Wir Amerikaner fühlten uns betrogen als wir in Ecône ankamen und eine „modernisierte“ Tridentinische Messe vorfanden. Psalm 42 war von den Stufen des Altars verschwunden, der Priester saß seitlich wie beim Novus Ordo, Epistel und Evangelium bei Stillmessen vom Lesepult dem Volk zugewandt gelesen und andere Innovationen.

Damals untersuchten einige unsere Leute in der FSSPX, voran der Seminarist Daniel Dolan, die Geschichte der Liturgieveränderungen nach 1955. Diese waren weitgehend, wie sich zeigte, das Werk von Hannibal Bugnini, dem Schöpfer des NOM von 1969. Was Bugnini wollte, geht aus seinen Worten hervor, daß die liturgischen Wandlungen seit 1950 eine „Brücke in die Zukunft“ darstellen und Teil des Weges zur Neuen Messe sind.

Wenn in den 1970er Jahren FSSPX-Priester ordiniert wurden und in ihre Heimatländer zurückkehrten, adaptierten sie die dortigen liturgischen Gewohnheiten. In den anglophonen Ländern und Deutschland waren das die Meßbücher, Rubriken und Breviere von vor 1955. Frankreich verwendete die Bücher Johannes' XXIII.

Das Liturgie-Thema wurde auf dem FSSPX Generalkapitel von 1976 behandelt. Dort gelangte man zu dem Kompromiß, daß man den Priestern erlaubte, den liturgischen Gewohnheiten ihrer Heimatländer zu folgen. In den US Kapellen und Seminaren folgten wir den liturgischen Büchern und Praktiken von vor 1955.

In den 1980er Jahren legte Ebf. Lefebvre der gesamten FSSPX auf, das Meßbuch und Brevier von Johannes XXIII. zu verwenden. Wie wir ebenfalls später erfuhren, war dies Teil der „Verhandlungen“, die Bf. Lefebvre mit Ratzinger und Johannes Paul II. geführt hatte. Er hatte sogar darum gebeten, das Meßbuch von 1962 zu benutzen, dasselbe Buch, das dann später für die Indultmesse vorgeschrieben wurde, die Petrusbruderschaft und für die Motu-Messe Ratzingers von 2007.

Im Herbst 1982 wurde gegen die Proteste von P. Sanborn, Rektor des US-Seminars das Meßbuch und Brevier Johannes XXIII. vorgeschrieben. Das Seminar war damals in Ridgefield CT. Das kam überhaupt nicht gut an, weder bei der Fakultät, noch bei den Seminaristen. Dies Einführung machte deutlich, daß die Priester des Nordostens das nächste Ziel der „liturgischen Reformen“ des Erzbischofs werden würden.

Nicht einmal der Obere eines religiösen Ordens wie den Zisterziensern hat die Macht, den Mitgliedern des Ordens neue liturgische Praktiken aufzuerlegen – und Ebf. Lefebvre war lediglich ein emeritierter Ebf. an der Spitze einer Priestervereinigung ohne kanonische Existenz. Er hatte keinerlei Recht, irgend jemanden liturgische Vorschriften zu machen.

Unabhängig von der Rechtslage bestand die prinzipielle Frage. Diese liturgischen Reformen waren das Werk des Freimaurers Bugnini. Sie waren Etappe in seinem Programm die Messe zu zerstören und sie durch den NOM zu ersetzen. Wir wußten das und waren deshalb gezwungen diese Regel abzulehnen.

C. Summarische Entlassung von Priestern

Im Frühjahr 1983 drohte Ebf. Lefebvre P. Zapp aus der FSSPX herauszuwerfen, weil dieser die Reformen von Johannes XXIII. nicht annehmen wollte. Diese Drohung des Erzbischofs widersprach dem kanonischen Recht und der Tradition der Kirche, die verlangte, daß jeder Bischof, der einen Priester ordiniert, dafür zu sorgen hat, daß der Priester über einen „kanonischen Titel“ verfügt, das heißt im zeitlichen Sinne versorgt ist. Selbst wenn ein Bischof einen Priester ordiniert ohne kanonischen Titel, wie es Ebf. Lefebvre tat, verpflichtet das kanonische Recht den Bischof und seine Nachfolger, den Priester lebenslang zu versorgen.

Ebf. Lefebvre machte eine laufende Praxis daraus, Priester mit dem Ausschluß zu bedrohen oder sie tatsächlich auszuschließen, und diese dann vollständig fallenzulassen. Im Jahre 1983 war das die Standardvorgehensweise des Ebfs., ärgere ihn und du fliegst auf die Straße, ohne Berufungsmöglichkeit.

D. Usurpation der Autorität

Ebf. Lefebvre und die FSSPX agierten als wären sie im Besitze magisterieller Autorität. Wenn es zu Streitpunkten kam wie die Gültigkeit der Neuen Messe oder die Sedisvakanz des Heiligen Stuhls verlangte der Ebf. blinde Gefolgschaft zu seiner jeweiligen Tagesstimmung. Dabei achtete er darauf, stets die Tür für Ratzinger und Johannes Paul II. offenzuhalten.

Doch lediglich äußerer Gehorsam war nicht genug. Man mußte der jeweiligen Parteilinie der FSSPX auch intern Gefolgschaft leisten. Dies wird deutlich aus einem Brief, den der handverlesene Nachfolger des Ebfs., P. Franz Schmidberger, am 8. November 1982 an einen jungen Priester schrieb:

„Wenn Sie wünschen, Mitglied unserer Gesellschaft zu bleiben, müssen Sie schrittweise Ihren Standpunkt klären und zu den Positionen unserer priesterlichen Gemeinschaft zurückkehren, der wie wir meinen unter den gegebenen Umständen der einzig richtige ist, wie mir ein Gespräch unter Theologen an diesem Wochenende wieder gezeigt hat.

Bedenken Sie dies ernsthaft, da Ihre Entscheidung eine Wegmarke in zu zeitlicher und ewiger Hinsicht darstellt. Ich werde nicht einhalten, für Sie zu beten und für Ihre göttliche Erleuchtung sowie demütigen Gehorsam.“

Zur Haltung der Gemeinschaft zurückkehren? Wegmarke in ewiger Hinsicht? Demütiger Gehorsam? Für uns war dies nichts als Blödsinn! Nur die Kirche selbst hat das Recht, Gehorsam „in ewiger Hinsicht“ zu verlangen, nicht das kanonische Gegenstück zur „Sacred Heart Auto League“. Wir hatten uns zusammengetan, den Modernismus zu bekämpfen, nicht uns einem alternativen „Magisterium“ zu unterwerfen.

F. Loyalität zur FSSPX über allem

Dieser Punkt steht in Zusammenhang mit dem vorhergehenden. In der Praxis hatten Ebf. Lefebvre und die FSSPX begonnen, die Loyalität zu ihnen und ihren jeweiligen „Positionen“ mit der Loyalität zur Kirche gleichzusetzen. Doch hatten weder wir, noch die Menschen, denen wir dienten, derartiges unterzeichnet.

Wenn Leute also behaupten, der „Sedisvakantismus“ sei der Grund für unsere Auseinandersetzung mit der FSSPX gewesen, dann sage ich Ihnen, der wahre Konflikt war nicht die Frage, ob Johannes Paul II. als Papst anerkannt wird, sondern ob Ebf. Lefebvre als Papst anerkannt wird.

G. Akzeptieren erschwindelter Annullierungen

Die genannten fünf Angelegenheiten schwelten eine Weile als eine sechste auftauchte, die das Faß zum Überlaufen brachte. Ein prominenter verheiratetes Laie in einer unserer Niederlassungen hatte seine Ehe von einem modernistischem Gericht aufgrund „seelischer Unreife“ annullieren lassen und sich dann „wiederverheiratet“. Diese Annullierung war erschwindelt. Bereits in den 1980er Jahren war es für traditionstreue Katholiken klar, daß die Diözesengerichte nicht mehr als Scheidungsagenturen waren, die Annullierungen auf offensichtlich erlogener Basis erstellten. Wir forderten also von denjenigen, die eine Zweitehe eingingen, sich entweder zu trennen oder als Geschwister zusammenzuleben.

Im Frühjahr 1983 erfuhren wir dann, daß ein Betroffener an Ebf. Lefebvre geschrieben hatte (wir bekamen die Kopien der gesamten Korrespondenz.) Das Originalanschreiben enthielt nicht einmal die Gründe der Annullierung und der Ebf. machte sich auch nicht die Mühe, diese zu erfragen.

Statt dessen schrieb der Generalsekretär der FSSPX, P. Laroche, an Stelle des Ebfs.:

„In Vertretung seiner Exzellenz Ebf. Lefebvre danke ich Ihnen für Ihren Brief vom 23. Juli, den er aufmerksam gelesen hat.

Seine Exzellenz denkt trotz allem, daß man an der Entscheidung der Kirche festhalten soll. Auch wenn man beklagen mag, daß heutzutage Ehen zu leicht für ungültig erklärt werden, können wir in einem isolierten Fall ohne besondere Begründung nicht bestätigen, daß die Ungültigkeit unwirksam ist. Sie dürfen also weiterhin die Sakramente empfangen und ein christliches Eheleben führen.“

Die Bedeutung diese Aktes des Erzbischofs war völlig klar. Wir Priester hätten hinfort jede modernistische Ehe-Annullierung bis zum Beweis des Gegenteils als gültig zu betrachten.

Warum hat der Ebf. derartige Prinzipien statuiert? Nun, bei seinen Geheimverhandlungen mit P. Ratzinger konnte der Ebf. kaum erwarten, daß die FSSPX anerkannt wird, wenn er die Ehegerichtshöfe des Vatikan nicht anerkennt. Der „eiserne Bischof“ stellte also die Unauflöslichkeit der Ehe zur Disposition seines diplomatischen Ringens um „Anerkennung“.

Für uns war das das Ende.

Nachdem wir alle Probleme in unserm Brief von 25. März aufgeführt hatten, schlugen wir sechs praktische Resolutionen vor, die der FSSPX vorgelegt werden sollten. Mit einer Annahme unserer Vorschläge rechneten wir nicht.

Einige Passagen aus der Schlußabschnitt des Briefs mögen dem Leser unsere feste damalige Position verdeutlichen:

„Es kann nicht entschuldigt werden, wenn wir die Fehler der sechziger Jahre einfach wiederholen. Damals konnte man immerhin nachvollziehen, wie die Gläubigen in einem schleichenden Prozeß durch servile Unterwerfung von der Tradition in eine neue Religion geschleust wurden. Sie wurden darin bestärkt durch den Glauben, sie seien gehorsame Kinder, die den Worten ihrer Hirten folgten und ihrem Oberhirten, dem Papst.

Für sie war es unvorstellbar, daß der Stellvertreter Christi die Kirche auf einen Weg leiten würde, der Verrat an der Tradition bedeutet und den Ruin für Millionen. Und so unterwarfen sich die Katholiken diesem Prozeß ...

Für uns, 20 Jahre später, die wir diese Geschichte erlebt haben, kann es keine Entschuldigung dafür geben, wenn man nun die ersten Schritte dieses Reformprozesses nachträglich akzeptiert. Wir sind nicht bereit Praktiken zu akzeptieren, die die Zurückweisung der hl. Tradition bedeuten. Wir fürchten für die Zukunft der FSSPX und für das Heil der Seelen.

Wir sind entschlossen das Werk, für das wir geweiht sind, fortzusetzen und für das wir das Vertrauen der Gläubigen empfangen. Dies werden wir tun in aller Ruhe, selbst wenn die Gesellschaft uns oder das Vertrauen der Gläubigen enttäuschen sollte.

In Jesus und Maria.“

An dem Tag, als wir den Brief unterzeichneten, herrschte eine angespannte Atmosphäre, denn wir alle kannten die Konsequenzen. Um die Spannung zu lockern, zitierte P. Kelly halb spaßend Franklins Warnung an die Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung: „Wir müssen jetzt zusammenhängen, sonst werden wir einzeln gehängt!“

III. Der Bruch vom April 1983

Ebf. Lefebvre hatte bereits einen Besuch in Amerika für April 1983 geplant um das Seminar von Ridgefield zu visitieren und dann nach Südwest zu reisen um den Oberen P. Bolduc zu entfernen. Überflüssig zu sagen, daß die Angelegenheit Bolduc zurückgestellt wurde und daß die Angelegenheit der „Neun“ an die erste Stelle der bischöflichen Agenda gesetzt wurde.

A. Die Entfernung von P. Sanborn

Ebf. Lefebvre kam zusammen mit P. Schmidberger. Vom 24. bis zum 26. April bearbeitete er die Seminaristen und beschuldigte P. Sanborn und uns alle und er legte die „Parteilinie“ fest.

Häufig werde ich gefragt, ob ich glaube, ich hätte 1983 etwas besser machen können. Ich sage, ja, ich hätte viel mehr Härte zeigen sollen. Das Ridgefield Seminar verschließen, P. Williamson hinauswerfen, und Ebf. Lefebvre gar nicht erst hineinlassen. Weil wir das alles unterlassen haben, konnte der Ebf. seine Propaganda entfalten und sich als Ersatzpapst präsentieren.

Ebf. Lefebvre entfernte P. Sanborn von seinem Posten und ersetzte ihn durch P. Williamson. P. Sanborn wurde nach Irland versetzt.¹² Plan des Ebfs. war es zu teilen und zu herrschen. Deshalb versuchte er, die direkte Konfrontation mit P. Kelly, Dolan und mir zu vermeiden, um uns für spätere Zeiten aufzusparen. Doch wir bestanden auf einer Diskussion des Briefes vom 25. März.

Am Nachmittag des 27. April 1983 kamen Ebf. Lefebvre, P. Schmidberger und Williamson von Ridgefield nach Oyster Bay Cove, Neu York, dem Ort, der damals das Hauptquartier des Nordost Distrikts war.

B. Das Treffen vom 27. April

Wir trafen uns mit dem Ebf. im Konferenzraum im Keller. Wir informierten den Ebf., daß P. Kelly und ich von den anderen Priestern, die den Brief unterzeichnet hatten, autorisiert wurden, für sie zu sprechen. P. Dolan und Berry waren ebenfalls anwesend.

P. Williamson und P. Berry protokollierten das Gespräch, so daß man auch 25 Jahre später ahnen kann, was damals vorging. Ich kann hier nur einige Auszüge des Gesprächs nennen.

(1) Ich schlug vor, zunächst die sechs Forderungen unseres Briefs zu diskutieren, denen ich noch eine siebte angefügt hatte. Es handelte sich um praktische Punkte. Doch Ebf. Lefebvre begann mit einer Kritik an P. Zapp. Dieser hatte sich geweigert das Meßbuch Johannes' XXIII. zu benutzen.

Als nächstes wollte ich den Ebf. auf die bedingungsweise Nachordination von Priestern des neuen Ritus festnageln. Er versuchte uns zu beschwichtigen, meinte, daß er im Grunde mit uns übereinstimmt, diese Situation sei beklagenswert, es wäre „besser“, wenn P. Stark nachgeweiht würde etc. Doch als ich ihn drängte, eine verbindliche Antwort zu geben, sagte der Ebf., er würde keine verbindliche Entscheidung treffen.

Die Diskussion führte zur Liturgie Johannes XXIII. zurück. Ebf. Lefebvre beschuldigte uns der Intoleranz und leugnete, daß beim Generalkapitel von 1976 die Benutzung des Meßbuch und Brevier von vor 1955 zugestanden worden war. Dies war unwahr, wie aus dem vom Ebf. selbst unterzeichneten Protokoll hervorging.¹³ Darauf beschuldigte uns der Erzbischof der Verbohrtheit und daß wir nicht „mit der Gesellschaft denken“.¹⁴

P. Kelly und ich stürzten uns auf diese Behauptung. Die gebräuchliche Wendung in der katholischen Theologie lautet „sentire cum Ecclesia“ (denken mit der Kirche). Der „freudsche Versprecher“ bestätigte das, was wir im Brief geschrieben hatten: Es wurde erwartet, uns ihm und der FSSPX als einer Ersatzkirche zu unterwerfen.

P. Dolan fragte mit welcher Autorität der Ebf. liturgische Entscheidungen treffe, warum er nicht statt 1962 den Status von 1965 oder 1968 vorschreibe. Der Ebf. antwortete, es sei die „letzte gültige päpstliche Gesetzgebung“ und der „Glaube“, der hier entscheide.

Übersetzung: Der Ebf. selbst entscheidet für jedermann welche päpstliche Gesetzgebung gültig ist und welche nicht, und wann der „Glaube“ bedroht ist. Wiederum - der Ebf. und die FSSPX als Ersatzkirche.

La foi, c'est moi ... (Der Glaube – das bin ich!)

¹² Dies ein weiterer Beweis übrigens, daß die Behauptung der FSSPX, ein religiöser Orden zu sein, nicht stimmt. Ordensmitglieder können nicht ohne ihre Zustimmung an andere Provinzen überwiesen werden.

¹³ Nach der Behandlung liturgischer Praktiken für Frankreich und Ecône, heißt es in dem Protokoll: „In den anderen Distrikten und Häusern sollen diejenigen liturgischen Bücher und diejenigen Rubriken verwendet werden, die bisher von den gläubigen Priestern in Deutschland, England und Amerika verwendet wurden.“ Protokoll des Treffens der Oberen der Gesellschaft in Ecône, vom 13. und 14. 9. 1976, III.3.2

¹⁴ Er benutze den französischen Ausdruck für die Organisation „fraternité“.

(2) Das Ende. Als wir versuchten, die Diskussion auf den dritten Punkt zu führen, bemerkte der Ebf. den siebten Punkt der Liste. Das war derjenige, den ich selbst aufgesetzt hatte.¹⁵ Br. Kelly und ich sollten autorisiert werden, rechtliche Dokumente aufzusetzen, die alle mit der FSSPX verbundenen Gemeinschaften binden würden, die verabschiedeten Resolutionen einzuhalten. Diesen Punkt hatte ich formuliert um zu verhindern, daß der Ebf. seiner gewöhnlichen Praxis folgt und Einverständnis heuchelt um dieses später zu bestreiten. In anderen Worten, wir wollten ihn zwingen, Farbe zu bekennen.

Der Ebf. bemerkte das und ging an die Decke: „Aus und vorbei! Sinnlos! Sie wollen Ihre Auffassung Ecône aufzwingen? Suchen Sie sich einen anderen Bischof! ... Cekada kommandiert und wir setzen lediglich unseren Namen darunter. ... Nehmt euch die Freiheit! ... Genug der Diskussion!“ etc. etc.

Als das zu Ende war wußten wir, daß wir in der Sackgasse steckten.

P. Schmidberger brachte die Frage nach den Immobilien auf. Er schlug vor, daß die Nichtübereinstimmung geheimgehalten werden sollte um die Gläubigen nicht zu verstören und dann durch Beauftragte die Verhandlung weiterführen. Dies hatten wir sowieso vorschlagen wollen. Wir sagten dem Ebf., daß wir die Gemeinden und ihr Eigentum weiterhin kontrollieren würden. Er drohte sofort, uns zu verklagen. Wir schlugen daraufhin vor, daß sich zunächst einmal die Anwälte treffen sollten um nach außergerichtlichen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Damit erklärten sich alle einverstanden und das Meeting war beendet.

P. Kelly und ich meinten, daß ein gemeinsames Essen nützlich sein könnte um die Gemüter abzukühlen, und um ein freundschaftliches Arrangement zu verabreden, das auch die Gläubigen schone. Wir luden sie also ein, zum Essen zu bleiben.

Der Ebf. wollte bleiben. Doch P. Williamson sagte auf deutsch zu P. Schmidberger: „Mit solchen Leuten möchte ich nicht essen.“ Ich konnte mich nicht enthalten auf Deutsch einzuwerfen: „Vorsicht, auch andere Leute sprechen Deutsch.“

Wir küßten also den Ring des Ebfs., dankten ihm für alles, was er getan hat und sahen ihm nach, als er mit den beiden Patres abfuhr. Ich habe seither oft gedacht, daß all die Gerichtsverfahren hätten vermieden werden können, wenn der Ebf. zum Mittagessen geblieben wäre.

Obwohl das Treffen des Tages emotional belastend war, bekräftigten wir nochmals unseren Entschluß, in keinem der in unserem Brief formulierten Punkte nachzugeben.

Als der Ebf. wieder im Ridgefield Seminar war, sandte er sofort einen Rundbrief an die Gläubigen, in dem wir verleumdet wurden. So viel zu seinen Zusagen, die Angelegenheit im Stillen zu halten und zu versuchen, sie friedlich zu lösen.

Am darauf folgenden Tag, dem 28. April, hielt der Ebf. den Seminaristen einen weiteren Vortrag. Er war immer noch erbost über Punkt 7, den Punkt, der ihn davon abgehalten hätte, sich aus den Verabredungen hinauszuwinden.

Noch eine ironische Anmerkung: In dem Brief, in welchem der Ebf. die Neun als Rebellen verunglimpfte, zitierte er eine Passage aus der *Summa* als „Grundlage des Denkens und Handelns der Gesellschaft in der schmerzvollen Krise, durch welche die Kirche schreitet“. Ich schlug beim Hl. Thomas nach, und entdeckte an der angegebenen Stelle das Wort von Thomas „Wenn der Glaube gefährdet ist, darf der Unterebene

¹⁵ Dieser Punkt war enthalten in der zweiten Resolution, die wir am 25. März im Brief an den Erzbischof aufgesetzt hatten.

seinen Vorgesetzten zurechtweisen, selbst öffentlich“ und daß die Oberen, „es nicht ablehnen dürfen, sich in diesem Falle von ihren Untergebenen tadeln zu lassen.“¹⁶

Offensichtlich galt dieses Prinzip nur für den Erzbischof, - nicht für uns.

IV. Die Gerichtsverfahren

Am 1. Mai, dem Sonntag nach dem Treffen mit dem Erzbischof, erklärten wir von den Kanzeln aller unserer Kapellen die Punkte unseres Disputs mit Ebf. Lefebvre, und warum wir gezwungen waren, eine harte Linie gegen seine Handlungsweise einzuschlagen. Mit wenigen Ausnahmen war die Reaktion unserer Gläubigen Verärgerung über den Erzbischof und Unterstützung unseres priesterlichen Standpunktes. In gleicher Weise reagierten die beiden Priester, die damals mit uns zusammenarbeiteten, P. Roy Randoph und John Hesson.

Einige Tage nach dem Treffen vom 27. April, kontaktierte unser Anwalt den Anwalt der Gegenseite (denselben Mann, der bereits, die „Freunde“-Gesellschaft zusammengebracht hatte) um auszuloten, ob eine Einigung möglich sei. Unser Anwalt sagte uns, daß er den Eindruck habe, der Ebf. und seine Berater seien an Verhandlungen nicht besonders interessiert und daß sie glaubten, sie würden sehr leicht vor den Gerichten reüssieren.

Er warnte uns, daß wir verklagt würden. Er sagte auch, daß die Angelegenheit lang und schmutzig sein könnte und daß sie wohl mit einer außergerichtlichen Einigung enden würde.

A. Die Klage des Erzbischofs

Der Rechtsstreit begann im Sommer 1983, als der Erzbischof und seine Organisation Klage gegen uns vor dem US-Bezirksgericht des östlichen Distrikts von Neuyork, einem Bundesgericht, erhoben.

Die Klage basierte im Wesentlichen auf der Behauptung des Erzbischofs, wir seien seine Angestellten gewesen. Als solche seien wir für Auswahl und Erwerb von Immobilien in seinem Auftrag verantwortlich. Wir hätten diese Immobilien nun entfremdet und würden sie illegal besitzen.

„Immobilienmakler“ war aber, wie ich mich genau erinnere, keine der Pflichten aus den Instruktionen, die der Erzbischof uns während des Ordinationsritus verlesen hatte. Wie auch immer, ob die Klageschrift uns nun Agenten oder Angestellte nannte, der Erzbischof war dazu übergegangen, zweifelhafte Sakramente zu tolerieren und verlangte ein krypto-modernistisches Meßbuch in Hinsicht auf eine Wiedervereinigung mit der ökumenistischen Eineweltkirche des Erzhäretikers Woytila.¹⁷

Deshalb hatte Ebf. Lefebvre jedes moralische Recht auf das Eigentum der Kirche verwirkt, ebenso wie die Diözesanbischöfe in den 1960er Jahren. Damals konnte ein traditionalistischer Priester keinen Rechtsstreit mit seinem Bischof führen. Doch 1983 hatte sich das Blatt gewendet, wir konnten es und wir taten es.

B. Vorbereitung auf weitere Klagen

Da unser Anwalt einem sehr umfangreichen Rechtsstreit nicht gewachsen war, übergab er die Angelegenheit einer größeren Neuyorker Anwaltsfirma, die auf dem Gebiet von Korporationsrecht erfahren war. P. Kelly und ich unterrichteten die neuen Anwälte über

¹⁶ Summa Theol. II-II:33.4 ad 2.

¹⁷ “Quanta in uno facinore sunt crimina!” (Hl. Ambrosius) Die herzliche Umarmung mit Johannes Paul II. – Wie viele Verbrechen in diesem einen Delikt.

die Fakten des Falls und über die Materialien zu derartigen Fällen, die wir zusammengetragen hatten.

In Erwartung, daß wir auch in andern Staaten verklagt würden, suchte ich Anwälte in Michigan, Pennsylvanien und Ohio auf, um sie zu informieren. Mein Gespräch mit einem Anwalt in Cincinnati, Ohio, war besonders hilfreich. Nach einer kurzen Durchsicht der Newyorker Klage entdeckte dieser Anwalt einen fatalen Fehler, den die Anwälte des Ebfs. gemacht hatten.

Dieser Fehler, so der Anwalt, wird ihre *silberne Kugel*¹⁸ sein. Halten sie sie in Reserve bis zur mündlichen Verhandlung. Und dann nutzen sie sie, um die Gegenseite wegzublasen. Und tatsächlich, vier Jahre später stellte es sich heraus, daß er recht gehabt hatte!

C. Ein realistische Ziel

Es taucht natürlich die Frage auf: Warum haben wir die *silberne Kugel* nicht genutzt um die Klage gleich zu Beginn abzuwehren?

Dies war Teil unserer rechtlichen Strategie. Unsere Gegner waren entschlossen, die Klage um jeden Preis durchzuziehen. Hätten wir auf Ablehnung gewartet, dann hätten wir sie darin bestärkt, jahrelange außergerichtliche Auseinandersetzung zu betreiben und das Spiel dann auf anderem Boden von neuem zu beginnen. Sicherlich ist es bedauerlich, wenn man überhaupt in derartigen Kategorien denken muß. Doch wenn man es mit einem unversöhnlichen Gegner in unserem oft verrückten Rechtssystem zu tun hat, dann hat man keine Wahl, als alle Waffen zu nutzen, die das System bietet.

Da das Ergebnis eines komplexen Falls schwer vorhersehbar ist, kann man kaum einmal mit einem vollem Siege rechnen. Der Erzbischof hätte uns bei einem Siege seinerseits komplett auf die Straße gesetzt, so wie er es mit vielen Priestern in Europa getan hatte. Wir hingegen hätten ihn und seine schmierigen Günstlinge zurück nach Frankreich geschickt und zum Abschied hätte er ein *bon voyage* bekommen und kein *au revoir*. Im realen Leben aber werden 80 bis 90 Prozent der Zivilfälle durch Verhandlungen zwischen den Parteien beendet. Gewöhnlich ist das selbst dann so, wenn der Fall zunächst vor einem Gericht und einem Richter verhandelt wird.

Dies wußten wir und während voller Sieg natürlich großartig gewesen wäre, blieb eine Verhandlungslösung das einzig realistische Ziel für uns. Wir wollten so viele unserer Gemeinde wie möglich vor dem Zugriff Lefebvres bewahren. Leider würden wir viele *horse trading* (Kompromisse) eingehen müssen. Doch so funktioniert das amerikanische System.

Hätten wir ihnen sofort Verhandlungen angeboten, hätten wir sie in ihren unrealistischen Erwartungen bestärkt. Ebf. Lefebvre und seine Berater wähten, sie könnten uns vor Gericht in die Tasche stecken. Sie mußten einige schmerzliche Lektionen lernen, bevor sie wirklich zu Verhandlungen bereit waren. Wir erwarteten, daß dieser Lernprozeß recht lange dauern würde, doch da wir im Besitz der Liegenschaften waren und uns die Gläubigen unterstützen, waren wir bereit zu warten. Und das mußten wir auch, da derartige Verfahren in Amerika sich hinziehen wie Grabenkriege von Schnecken.

D. Ein Anfangserfolg

Nach Einreichung der Klage ist der nächste Schritt in vielen Gerichtsverfahren, daß man versucht eine einstweilige Verfügung (TRO) gegen seinen Opponenten zu erwirken. So

¹⁸ s.v.w. Wunderwaffe

verhindert man, daß der Gegner vor dem Urteil vollendete Tatsachen in der Streitsache schafft. Im April 1983 versuchten die Beauftragten des Ebf. ein TRO gegen uns zu erwirken. So wären alle Konten eingefroren und geschlossen worden, bis der Prozeß entschieden ist.

Wir wurden von einem Richter angehört. Dank einer eloquenten Intervention durch P. Kelly, in welcher er Wortschlingen um den glücklosen Anwalt des Ebf. zog, verweigerte der Richter die Ausstellung. So konnten wir unsere Pfarrgemeinden weiterhin betreuen wie zuvor.

E. Entdeckung und Enthebungen

Nun folgte das, was die „Entdeckungs“-Phase des Prozesses genannt wird. Jede Seite versucht, Beweise zu „entdecken“, die die Gegenseite besitzen soll. Es werden gegenseitig Dokumente gefordert, Antworten auf Fragebögen und vor allem eidesstattliche Aussagen.

Eidesstattliche Erklärungen erwirkt man, indem man den Zeugen der Gegenseite unter Eid auf Fragen des eigenen Anwalts antworten läßt. Die „Entdeckungen“ sind die längste und auch teuerste Phase des Prozesses. Wenn man nichts entdeckt, dann entdeckt man wenigstens auf welche Weise Anwälte so viel Geld verdienen ...

Wir luden viele FSSPX-Offizielle, auch Ebf. Lefebvre vor, eidesstattliche Erklärungen abzugeben. Obwohl der Ebf. das Verfahren selbst angestrengt hatte, scheute er davor zurück, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Seine Anwälte versuchten ihn herauszuhalten bis der Richter ihnen schließlich sagte, daß er das Verfahren einstellen würde, wenn Lefebvre nicht erscheint. Und so mußte der Erzbischof von Europa her anreisen, um eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Wir saßen am selben Tisch und konnten beobachten, wie unser Anwalt ihn in die Mangel nahm. Das war schlimm, doch er hatte den Streit begonnen und wir hatten ihn vor den unschönen Aspekten desselben gewarnt. Wer einen Zivilprozeß in Amerika beginnt, der muß damit rechnen, daß er öffentlich vereidigt wird.

Dies war der erste von vier derartigen Auftritten, die Ebf. Lefebvre in diesen Prozessen absolvieren mußte, nachdem die Verfahren durch die Bundesstaaten wanderten. Auch andere FSSPX-Offizielle mußten eidesstattliche Erklärungen abgeben.

Natürlich hatten die Anwälte der Gegenseite das Recht, ebenso mit uns zu verfahren. Während P. Jenkins und P. Dolan nur kurze Erklärungen abgaben, waren das Hauptziel für das intensive „Grillen“ P. Sanborn, P. Kelly und insbesondere ich, denn ich war mit den Geschäften am besten vertraut und führte auch die Konten und die Bücher. Ich habe in den vier Jahren, die dieses Verfahren dauerte, etwa 30 Tage vor Gericht verbracht.

F. Multiplikation der Prozesse

Wer in einem Zivilprozeß in Amerika steckt, lebt wie im Krieg, und in unserem Falle entstanden neue Fronten.

1. Philadelphia

Eines der fraglichen Grundstücke war die Kirche St. Cyprian in Eddstone, einem Vorort von Philadelphia. Hier wirkte O. Hesson und mit einer oder zwei Ausnahmen unterstützten uns die Laien in der Auseinandersetzung mit dem Erzbischof.

Im Oktober und November 1983 jedoch eine der Ausnahmen bewegte P. Williamson dazu, die Kirchenschlüssel von unserem Laienkoordinator zu verlangen und ein Verfahren anzustrengen.

Als es klar wurde, daß es zu dem Verfahren um die Eddystone Kirche kommen würde, wandten wir uns an das Bundesgericht von Philadelphia. Die FSSPX reichte ebenfalls Klage ein und erhob ähnliche Ansprüche wie in Neuyork. Sie behaupteten ebenfalls, ihre Organisation wäre eine Hierarchie.

Dies war für mich neu! Die Kirche, der ich angehörte, hatte nur eine Hierarchie, deren Haupt der Papst ist. Nach meinem Buch taugt ein emeritierter Erzbischof nicht als Haupt der Kirche, und mein Buch war das Kanonische Recht, nach dem die von ihm behauptete „Hierarchie“ niedriger rangiert als eine Rosenkranzbruderschaft.

Der Fall Philadelphia war erheblich aufwendiger, zudem verloren wir ihn und zwei Berufungen. Die FSSPX konnte die Kirche in Besitz nehmen, doch die Gemeinde ging mit uns. Etliche der Gemeindeglieder hatten im Verfahren um die Kirche als Zeugen ausgesagt.

Während der Ausgang des Verfahrens St. Cyprian eine bittere Enttäuschung für Priester und Gemeinde war, betraf dieses Verfahren nur eine Immobilie und eine Gemeinde. Doch konnte es nicht als Präzedenzfall für Neuyork dienen, da dort die Rechtslage eine andere war. Ein indirekter Vorteil war, daß unsere Rechtsanwälte durch ihr Engagement in Philadelphia den Fortgang der Verfahrens in Neuyork verzögerten. Und diese Verzögerung verbesserte unsere Chancen dort.

2. Verleumdungsklage

Im Herbst 1983 publizierte das offizielle Organ der FSSPX (Südwest) „The Angelus“ etliche Verleumdungen gegen uns, so, wir würden Kirchen „im eigenen Namen“ führen. Ebenso verfuhr die traditionalistische Zeitschrift „The Remnant“, die in den Auseinandersetzungen mit Ebf. Lefebvre an dessen Seite getreten war.

Wir reichten also Klage am Bundesgerichtshof gegen diese Publikationen und die Verantwortlichen ein und ließen sie zu den eidesstattlichen Erklärungen nach einer Kirchweihe auf *Long Island* antanzen.

Das Beleidigungsrecht in Amerika ist völlig irrational. Wir waren trotzdem guter Hoffnung für den Ausgang des Verfahrens. Außerdem konnten wir unsere Gegner so unter Druck setzen.

Unsere Opponenten verfaßten einen Antrag auf schriftliches Verfahren und behaupteten, daß alle Äußerungen vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung und vom „*First amendment*“ gedeckt sei. Leider bekamen sie recht in diesem Falle. Wir gingen in die Revision und das Berufungsgericht ordnete mündliche Verhandlung an.

Ironischer Weise war der Autor einiger der Äußerungen P. Bolduc. Es sah so aus, als wolle er dadurch, daß er uns verleumdet, Punkte beim Ebf. sammeln. Leider klappte der Versuch nicht. Im nächsten Jahre fiel das Fallbeil auf ihn. P. Schmidberger griff ihn scharf im „Angelus“ an.

3. Virginia Beach

Hier dienten wir in einer Kapelle, die im Besitz einer Laien-Gesellschaft war. Einer der Direktoren, ein Strohmann der FSSPX, klagte um uns aus der Kapelle herauszubringen und P. Williamson hineinzubringen. Dies führte zu weiteren rechtlichen Aktivitäten und zu einer weiteren Verzögerung des Neuyorker Falles. Der Fall wurde schließlich von einer Art Schiedskommission entschieden. Diese Kommission entschied zu unseren Gunsten.

4. Das Seminar von Connecticut

Unsere Priester bildeten die Majorität im Direktorium der Organisation, die im Besitz des Seminars St. Thomas von Aquin in Ridgefield, Connecticut war. Deshalb waren wir in einer starken Position um die Unterstützer des Ebf. aus dem Seminar zu vertreiben. Wir hatten wir eine mächtige Waffe gegen unsere Gegner in der Hand.

Ein Jahr, nachdem der Konflikt begann, reichten wir die Klage auf vollständigen Besitz vor dem Gericht in Connecticut ein und als Ebf. Lefebvre am 20. Mai 1984 aus dem Auto stieg, bekam er die Vorladung überreicht. Dabei war, so P. Williamson, sein Gesicht schmerzgezeichnet. Das mag sein, einen derartigen Ausdruck hatten wir jedoch bei ihm nicht gesehen, als er zweifelhaftes Sakramente und verlogene Eheannullierungen guthieß, mit denen alles begann.

Und wieder Vorladungen und eidesstattliche Erklärungen. Und wiederum war es so, daß das Recht der Bundestaaten unterschiedlich war.

V. Der Vergleich

Im Frühjahr 1987 hatten sich die Verfahren vor den verschiedenen Gerichten bereits über dreieinhalb Jahre hingezogen. Und das erste Verfahren vor dem Bundesgericht in Neuyork war immer noch nicht vor der Kammer. Dies war das Verfahren, auf das die FSSPX die meiste Hoffnung gesetzt hatte - ein Schuß und alle 11 Liegenschaften in sechs verschiedenen Staaten wären gewonnen. Der Fall schwelte seit 1983 bei einem Bundesrichter in Brocklin. Ihm wurde „Liberalität“ nachgesagt, d.h. eine gewisse kreative Rechtsinterpretation, außerdem die Neigung, daß er die Parteien gern dazu brachte, sich außergerichtlich zu einigen.

Da das gesamte Entdeckung-Verfahren (Eidesstattliche Erklärungen und Dokumenten-Austausch) in Neuyork beendet war, setzte der Richter einen Termin für die (mündliche) Hauptverhandlung fest. Und in diesem Augenblick feuerten wir unsere silberne Kugel ab!

A. Die silberne Kugel

(1) Nicht vorliegende Zuständigkeit.

Eine Fundamentalregel in den meisten Rechtssystemen verlangt, daß ein Gericht, bei dem man verklagt wird, Zuständigkeit über die Person haben muß. Die Zuständigkeit wird meist nach geographischen Kriterien festgelegt.

Der erste Anwalt des Erzbischofs hatte die meiste Zeit seines Berufslebens an Staats (d. h. Landes)gerichten zugebracht. Mit den Feinheiten der Bundesverfahren war er nicht vertraut, vor allem nicht mit der besonderen Zuständigkeit der Bundesgerichte. Als er uns in Brocklin vor Gericht bat, benannte er als Prozeßgegner die fünf Priester Pp. Kelly, Sanborn, Dolan, Jenkins und mich und beantragte, daß eine Entscheidung getroffen wird, die ihm Kirchen in Neuyork, Pennsylvanien, Connecticut, Ohio, Michigan und Minnesota aushändigt.

Dies, darauf hatte uns der Anwalt in Cincinnati hingewiesen, widersprach der Zuständigkeit der Bundesgerichte. Die Liegenschaften gehörten nicht den Priestern, sondern gemeinnützigen Vereinen. Fünf dieser Liegenschaften befanden sich nicht im Staate Neuyork und sie operierten auch nicht im Staate Neuyork. Das Bundesgericht von Brocklin hatte also keine Jurisdiktion über sie. Gemäß dem Bundesgesetz für Zivilprozesse ist das Bundesgericht von Brocklin verpflichtet, sämtliche Ansprüche gegen Gesellschaften und Besitz außerhalb des Staates Neuyork zurückzuweisen.

(2) Mangel an Diversität

Nach dem dies geschehen wäre, würden noch die beiden Gesellschaften aus dem Staat Neuyork vor dem Bundesgericht verbleiben. Doch das Gericht war auch für diese Fälle nicht zuständig, denn obwohl die fraglichen Grundstücke innerhalb der Zuständigkeit des Gerichtes liegen, waren doch beide streitenden Parteien entweder aus Neuyork, oder geschäftlich in Neuyork tätig. Bundesgerichte erfordern jedoch „Unterschiedlichkeit“ zwischen den Parteien. Das bedeutet schlicht, daß beide Parteien aus unterschiedlichen Staaten kommen müssen, bzw. in solchen tätig sind.

Nach den Regeln für Bundesgerichte mußte also der Richter alle Fälle aussortieren und somit die ganze Angelegenheit schließen. Ebf. Lefebvre und die FSSPX wären nun gezwungen gewesen, neue Verfahren vor den Staats(Landes)gerichten von Neuyork, Ohio, Pennsylvanien, Michigan und Minnesota anzustrengen und der ganze Prozeß der „Entdeckungen“ und eidesstattlichen Erklärungen hätte von neuem begonnen.

Als schließlich die Verhandlung in Brocklin unmittelbar bevorstand, setzen wir eine ausgefeilte Erklärung auf, in der wir das Bundesgericht von Brocklin als unzuständig erklärten. Und dies war tatsächlich die silberne Kugel, die die Hängepartie beendete und die FSSPX zu einem vernünftigen Ausgleich mit uns zwang.

B. Verhandlungslösung

Unterdessen hatten der Erzbischof und die FSSPX einen fähigeren Anwalt engagiert. Als der Vorgang auf seinem Schreibtisch landete, erkannte der Anwalt sofort die drohende Gefahr. Er beeilte sich, Klage beim Staats(Landes)gerichtshof von Neuyork einzureichen. Dies würde es ihm immerhin erlauben, den Kampf um die Liegenschaften im Staate Neuyork weiterzuführen.

Nachdem die Anwälte beider Seiten ihre Schriftsätze eingereicht hatten, erschienen wir in Brocklin zu einer „Anhörung“. Dies war eine befremdende Erfahrung. Die Anhörung erweckte den Eindruck, als arbeite der Gerichtshof nach einer eigenen Variante des *Novus Ordo*. Der Richter erschien im Anzug statt in Robe, man saß an einem Konferenztisch und nicht auf Gerichtsbänken. Die Anwälte debattierten die Anträge. Der Richter entschied sie nicht, sondern verschob die Entscheidung. Er unterbrach dann die Sitzung, d.h. wies den Protokollführer an zu pausieren, und ging in den Vermittlungs-Modus über, d. h. er versuchte, die Parteien zu einer Einigung zu überreden.

Er sagte der Gegenseite an, daß unser Antrag überzeugende Argumente enthält und deutete an, daß er dazu neigt, diese Argumente anzuerkennen. Dann sagte er uns, daß nichts sicher ist in der Rechtsprechung und daß man nicht wissen könne, wohin ein Verfahren führt. Beide Seiten wären also gut beraten, sich gütlich zu einigen.

Wir waren natürlich sauer, daß der Richter nicht einfach eine Entscheidung fällt. Alle rechtlichen Aspekte waren geklärt und ein Richter wird schließlich bezahlt um Entscheidungen zu fällen. Außerdem waren wir inzwischen in einer viel stärkeren Position. Auch die Gegenseite war unzufrieden, daß keine Entscheidungen fielen und daß der Richter uns zu Verhandlungen drängte. Immerhin forderte uns der Richter nicht zum Händchen halten und zu Umarmungen auf.

Der Richter erklärte sich bereit, die Verhandlungen zwischen uns zu leiten. Und es wurde ein Termin für die Verhandlungsrunde festgelegt. Die erste Konferenz fand am 4. Juli 1987 beim Richter statt. P. Kelly, P. Sanborn und ich, sowie P. Schmidberger und P. Williamson waren anwesend, die Anwälte und ein Protokollant des Gerichts.

Man kann nur vermuten, welchen Eindruck unsere sauertöpfischen europäischen Brüder von der amerikanischen Justiz gewannen. Es war ein weiter Weg von gepuderten

Perücken, kostbaren Roben und gestärkten Krawatten bis zu einem Bundesrichter in legerer Freizeitkleidung, der gelegentlich die Füße auf den Tisch legte.

Es gab in dieser Sitzung viel Hin und her. Oft zogen sich die Parteien zu separaten Beratungen zurück. Zögernd stellte sich eine gewisse Übereinstimmung ein, doch war noch eine weitere Sitzung nötig, um, die Details auszuarbeiten. Am 18. August 1987 fand die Abschlusssitzung statt, bei der der Richter präsierte. In dieser wurde der Vertrag abgeschlossen und der Rechtsstreit beendet.

C. FSSPX nimmt Ablösesumme

Als alle Verhandlungen vorbei waren hatte die FSSPX zwei Liegenschaften, die sie bereits besaß, das Seminar in Connecticut und das Haus in Armada, Michigan, sowie zwei Liegenschaften, die wir besaßen, nämlich die Kirchen in Redford, Michigan und St. Paul, Minnesota.¹⁹

Wir bekamen sechs Liegenschaften: Oyster Bay, Neuyork, Ost Meadow, Neuyork, Rochester, Neuyork, Clearfield, Pennsylvanien, Williamsport, Pennsylvanien, sowie Cincinatti, Ohio.

Für die Kirchen von Redford und St. Paul erwirkten wir die Konzession, daß die FSSPX diese erst nach 15 Monaten in Besitz nehmen dürfe. Diese Zeit reichte aus, um neue Gebäude zu erwerben und die Gemeinde vor zweifelhaften Sakramenten und verlogenen Annullierungen zu schützen. Beide Kirchen befanden sich übrigens in Niedergang begriffenen Ortsteilen.²⁰ Der Ortswechsel erlaubte es, uns in besseren Gegenden niederzulassen.

Interessanter Teil des Vergleichs war, daß Ebf. Lefebvre und die FSSPX sich auf eine \$ 350.000 Ablöse einließen. Beide Seiten vermieden es damals, dies öffentlich zu erwähnen. Und beide Seiten hatten ihre Gründe dafür. Die Handvoll FSSPX-Unterstützer in unseren Kapellen hätte das als *sellout* betrachtet, was es ja auch war. Und der scheinbare Geldregen für die FSSPX hätte den Wind aus unserer Spendenaktion für das Winona-Seminar genommen. Außerdem hätte man diese Verabredung als teures Eingeständnis der Niederlage werten können.

Doch heute, nach 25 Jahren, kann ich aber die gesamte Geschichte erzählen. Die FSSPX mußte uns 4% Rabatt auf den *buy-out* geben. Wiederholt äußerten sie die Befürchtung, daß wir Liegenschaften mit Hypotheken belasten würden, bevor wir sie übergeben und sie kamen nicht darauf, daß wir die Hypotheken längst abgelöst hatten, was man durch einen Telefonanruf bei Grundbuchamt von Michigan und Minnesota hätte erfahren können.

Konfrontiert mit diesem Mißtrauen schlug unser Anwalt vor, daß die Belastungen bei der Übergabe so gebucht würden, wie am Tage des Bruchs mit dem Erzbischof. Die FSSPX akzeptierte. Die „Konzession“ war allerdings eine im Stile Tom Sawyers, denn sie schlug sich zu unseren Gunsten aus. Da wir die Hypotheken bereits abgelöst hatten, konnten wir neu belasten mit \$ 125.000,- bzw. 20.000,-. So haben wir alles in allem nur \$ 205.000 bezahlt, eine Minderung um 40% und kein schlechtes Geschäft bei sechs Liegenschaften.

Alle anderen Verfahren wurden eingestellt. Wir mußten versprechen, daß wir, wenn wir eine eigene Gesellschaft gründen, stets verdeutlichen, daß wir nichts mit der FSSPX zu tun haben, ein Irrtum, den nun wohl niemand mehr begehen würde.²¹

¹⁹ Den Besitz in Philadelphia hatten sie schon in einem separaten Verfahrn bekommen, dieser war nicht mehr streitig.

²⁰ Im Jahre 1987 operierten Drogendealer im Umkreis einer der Kirchen. An der anderen wurde der FSSPX-Priester ausgeraubt.

²¹ Trotz des Abkommens gab es noch eine weitere Klage gegen uns von FSSPX Anhängern in St. Paul. Das kostete noch einmal Zeit und Geld.

Ebf. Lefebvre und die Pp. Schmidberger, Williamson unterzeichneten das Abschlusdokument namens der FSSPX und entließen uns aus allen Verpflichtungen „von Beginn der Welt bis zum 26. Oktober 1987.“

Damit und mit der Akzeptierung des *sellouts* konnte die FSSPX gemäß den Prinzipien der katholischen Moraltheologie nicht mehr behaupten, wir hätte ihr Eigentum „gestohlen“. Für den Discountpreis von \$ 205.000 haben wir sie ausgekauft, „fair and square“.

VI. Einige Effekte

Während der gesamten Zeit der Auseinandersetzungen mit Ebf. Lefebvre und seiner Organisation hielten wir unser priesterliches Apostolat voll aufrecht. Im Mai 1984 schlossen sich uns drei weitere Priester, die gerade vom Erzbischof ordiniert worden waren, an: Pp. Thomas Mroczka, Denis McMahon und Daniel Ahern. Aus den Neun wurden die Zwölf.

Die elf fraglichen Liegenschaften waren nicht alles, was wir besaßen, es gab noch 40 weitere Kirchen. Und wir fuhren fort, Kirchen zu bauen oder zu kaufen in allen Teilen der USA. Überall wurden wir von der Majorität der Gläubigen unterstützt. Es gab noch weitere dauerhafte Auswirkungen.

A. FSSPX in Amerika

Die FSSPX installierte sofort ausländische Priester in allen Schlüsselpositionen in den USA. Nur Ausländern konnte vertraut werden, nur sie standen loyal zur FSSPX und nicht zu den örtlichen Gläubigen. Mich erinnerte das an die Tatsache, daß Stalin mongolische Truppen sandte, um den Ungarnaufstand von 1956 niederzuschlagen. Erst 2002 fand die FSSPX einen einheimischen Priester, den sie für loyal genug hielt, dem US-Distrikt zu führen.

Und selbst ein Vierteljahrhundert nach der Auseinandersetzung von 1983 konnte noch kein Amerikaner gefunden werden, der als Rektor des FSSPX-Seminars in Winona, Minnesota dienen kann. P. (später Bischof) Williamson bekleidete die Position 20 Jahre lang, heute dient dort ein Franzose, P. Yves LaRoux.²²

Als Resultat der Krise von 1983 müssen die Weihelikandidaten der FSSPX einen Treueid ablegen, in dem die „Positionen“ der Bruderschaft zum Papst, den neuen Sakramenten, der Liturgie von Johannes XXIII etc. beschworen werden.

Und einer der Hauptpunkte unserer Auseinandersetzung mit Ebf. Lefebvre war natürlich präzise, daß er die Treue zu seiner Person, seiner Organisation und seinen *positions de jour* über die Loyalität zur Kirche stellte.²³ P. Sanborn stellte das Problem 1984 in seinem Artikel „Crux of the Matter“ dar:

„Der Erzbischof betrachtete diejenigen als wahre Gefolgsleute, die keine Schlüsse zogen aus dem, was er sagte oder dachte, die nicht nach Antworten auf fundamentale Fragen suchten, die keine Hardliner und keine Softliner waren, sondern ein Lefebvre-liner [*flatliner* wäre passender, AC].

²² Einen geeigneten Kandidaten für die Position der FSSPX zu finden ist insofern schwierig, als dieser intelligent genug sein muß um als Akademiker zu gelten, hingegen aber nicht so intelligent sein darf, daß er irgend ein theologisches Prinzip jenseits der Parteilinie des Erzbischofs zum jeweiligen Zeitpunkt anerkennt.

²³ Der fünfte vorgeschlagene Punkt in unserem Brief vom 25. März 1983: „Die FSSPX anerkennt und akzeptiert das Prinzip, daß unsere Loyalität zur Gesellschaft eingeschränkt ist durch die Treue zur Kirche und ihrer Tradition.“

Der Erzbischof kultivierte und bevorzugte diesen Typ Seminarist und umgab sich mit ihm bei den Weihen. Diejenigen, die durch Wort oder Tat erkennen ließen, daß sie an Prinzipien festhalten, die über oder außerhalb des Horizonts des Ebfs. liegen, wies er zurück.

Seine Haltung war „Nach Ecône kommt man, um eine Gefolgsmann von Lefebvre zu sein!“ Er war der Ansicht, daß das Fundamentalprinzip von Ecône die Gefolgschaftstreue zum Erzbischof in seinem Kampf, die Tradition zu retten, ist.“

Ich habe über all die Jahre oft gehört, daß aufmüpfige Seminaristen der FSSPX mit den Worten zum Schweigen gebracht werden „Du hast den Geist der Neun“. Wir sind das Schreckgespenst im Schöpfungsmythos der FSSPX.

Die FSSPX mußte uns ganze Regionen in Amerika überlassen. In anderen Gebieten, wo wir bereits größere Kapellen hatten, brauchte die FSSPX Jahre, um genügend Anhänger für eine eigene Gemeinde zu sammeln.

B. Das Apostolat der Neun

Für uns „Neun“ war einer der Effekte dieser Auseinandersetzung, daß wir eine gewisse Scheu vor straffer Organisationen entwickelten. Ebf. Lefebvre hatte seine Organisation zu einer Ersatzkirche gemacht. Wir befürchteten, denselben Fehler zu machen. Dies ist einer der Gründe dafür, daß unsere Nachfolgeorganisation, die „Gesellschaft Pius V.“ bald wieder zerfiel. Fünf Jahre nach der rechtlichen Gründung waren nur noch drei der Neun Mitglied der SSPV.²⁴

Doch diejenigen, die das beklagen und neidvoll auf die FSSPX schauen, sehen nicht die Gefahr: Eine straffe zentralisierte Organisation kann mit einem Federstrich umgedreht und so tausende argloser Seelen der ökumenischen Einweltkirche ausliefert werden.

Beispiel: Am 5. Mai 1988 unterzeichnete Ebf. Lefebvre ein Abkommen mit Ratzinger, welches unabhängig von der Frage, ob Johannes Paul II. gültiger Papst ist, die Lehrautorität des II. Vatikanums akzeptierte, die Gültigkeit der neuen Sakramente und die Legitimität des Kanonischen Codex von 1983.²⁵ Der Ebf. verkaufte seine Priester und Laienanhänger an die Falsche Kirche des II. Vatikanums. Zwar widerrief er die Unterschrift am nächsten Tag, allerdings lediglich um einen besseren Preis auszuhandeln,²⁶ – die vollzähligen 30 Silberlinge. Seine Nachfolger könnten einst nicht nur eine derartige Vereinbarung treffen, sondern sie auch ausführen.

Die Befreiung aus der toten Hand der lefebvristischen Parteilinie erlaubte es uns, Aufsätze und Artikel zu den großen Themen unserer Zeit zu verfassen - Papst, Häresien des II. Vatikanums, Gültigkeit der Neuen Sakramente etc. Bischof Sanborn und ich haben genug geschrieben um mehrere Bücher damit zu füllen. Zuvor mußte man befürchten, daß ein Brief von Ebf. Lefebvre eintrifft, der uns beschuldigt, seine Verhandlungen mit „Rom“ zu torpedieren.²⁷

Durch unseren Austritt aus der FSSPX verloren wir allerdings auch die Mittel, Seminaristen auszubilden und wir hatten keinen Bischof mehr, an den wir uns wegen der

²⁴ Bb. Kelly, Jenkins und Skierka

²⁵ Siehe: "Protocol of Agreement between the Holy See and the Priestly Society of St. Pius X," May 1988, www.unavoce.org/protocol.htm.

²⁶ Die Erlaubnis des modernistischen Häretikers Johannes Paul II. drei Bischöfe statt nur einen zu weihen. Wie er sich aus der Verabredung heraus stahl, illustriert daß wir recht hatten, als wir in unserem Treffen am 27. April 1983 auf einer klaren Position bestanden.

²⁷ Als wir noch in der FSSPX waren und ich für die Herausgabe von *the catholic* verantwortlich war, amüsierten wir uns, indem wir immer ein „hartes“ Zitat des Ebfs. an die Spitze setzten. Das nannten wir „Zitat des Großen Vorsitzenden“, eine Anspielung auf die Praxis von Autoren in kommunistischen Ländern, die ihre Artikel mit einem Zitat von Marx und Lenin begannen, damit sie nicht in den Verdacht kommen, von der Partei-Linie abzuweichen

Weihen wenden konnten., dies war ein Rückschlag für unsere Apostolat. Doch spornte uns das an, neue Wege zu suchen und zu finden.

Als P. Sanborn Bischof Antonio de Castro-Mayer in Campos besuchte, schlug der Bischof vor, uns an Bischof Gerhard des Lauriers zu wenden, der 1981 von Ebf. Pierre-Martin Ngô-din Thuc geweiht worden war. Wir unternahmen sehr ausgedehnte Untersuchungen und kamen zu dem Schluß, daß Ebf. Thucs Weihen gültig sind. Dies führte dann zu den Weihen von Bischof Dolan im Jahre 1993 und Bischof Sanborn im Jahre 2002 und zur Gründung des Seminars der Heiligsten Dreifaltigkeit.

Pp. Kelly und Jenkins initiierten ihrerseits Kontakte zu Bischof Alfred Mendez über Natalie White, seinerzeit Mitarbeiterin am *Wanderer* und alter Freund der Jenkins Familie. Dies führte dann zu P. Kellys heimlicher Bischofsweihe durch Bf. Mendez im Jahre 1993.²⁸

Durch die Trennung waren wir auch in der Lage mit traditionalistischen Priestern weltweit in Kontakt zu treten, der *Congregation of Mary Immaculate Queen* (CMRI), Trento (Mexico), the *Institute of Our Mother of Good Counsel* (IMBC) (Italy), und Priestern in Frankreich, Belgien, Deutschland, Polen, Mexico und Argentinien. Das wäre zuvor nicht möglich gewesen, da die „Position der Gesellschaft“ auch unsere Kontakte nach außen regulierte.

Die Trennung von der FSSPX machte es möglich, daß wir uns aktiv für den Erhalt der Liturgie von vor 1955 einsetzten, im Gegensatz zum Meßbuch Roncalli/Bugnini, das liturgischer Standard sowohl in der FSSPX als auch in der Motu-Messe Benedikts XVI. von 2007 ist. Die Gläubigen können so in vielen Orten der USA sowohl feierlich Messen, als auch Pontifikalämter der alten Karwoche mitfeiern.

Wir als Gemeinde St. Gertrude die Große in West Chester OH übertragen unsere Messen regelmäßig im Internet.²⁹ So können Katholiken aus der ganzen Welt die Feier der Alten Liturgie aus erster Hand miterleben.

C. Sedisvakantismus generell

In Frankreich ist die sedisvakantistische Präsenz innerhalb der traditionalistischen Szene unbedeutend. „La Frat“ (FSSPX) ist alles, und selbst die Sedisvakantisten orientieren sich an der FSSPX als Referenzrahmen.

In Amerika ist das nicht der Fall. Die Neun waren, wie oben erwähnt, nicht alle Sedisvakantisten zum Zeitpunkt des Bruchs mit Ebf. Lefebvre. Alle kamen jedoch in dieser oder jener Form zur sedisvakantistischen Position.

Hätten wir unsere Gemeinden verlassen und uns still entfernt, hätten wir das Feld der FSSPX überlassen, die ungültige Sakramente unterschleibt, verlogene Eheauflösungen vornimmt und ihre kryptoschismatische Auffassung von päpstlicher Autorität über die gesamte US-Traditionalistenszene verbreitet. Nur durch unsere mutige Bekämpfung Lefebvres und der FSSPX vor den Gerichten blieben wir fähig, unser Apostolat fortzusetzen.

So wurde Amerika zur sedisvakantistischen Bastion. Zwischen den Neun, dem Klerus, der sich ihnen anschloß und der CMRI, haben Sedisvakantisten in Amerika etwa 90 Meßzentren (FSSPX: 100), 16 Schulen (FSSPX: 24) und drei Seminare.

²⁸ Die Weihe wurde erst nach dem Tod von Bischof Mendez im Jahre 1995 bekannt.

²⁹ <http://www.sgg.org/for-newcomers/mass-streaming/>

Dies ist eine Ermutigung für Sedisvakantisten (lies: Katholiken) überall auf der Welt. Und es ist einer der indirekten, doch permanenten Effekte, die aus unserem rechtlichen Kampf mit Ebf. Lefebvre und der FSSPX resultierten.

Einen Gerichtsprozeß durchfechten, besonders wenn er lang, teuer und kompliziert ist, ist eine sehr unangenehme Beschäftigung. Der hl. Franz von Sales meinte, dadurch könne man sich für den Heiligenstand qualifizieren. Besonders für den Priester ist es entmutigend und abstoßend, denn er liest täglich die Messe und bittet um Frieden während das Wort *litigation* aus dem Lateinischen kommt (lies) und Streit bedeutet.

Noch unangenehmer war es, da Ebf. Lefebvre uns alle geweiht hatte, und zudem ein Geistlicher mit beträchtlichen Fähigkeiten und großen persönlichen Tugenden ist. Doch diese Tugenden verliehen ihm keine Unfehlbarkeit im Urteil, keine Immunität gegenüber Kritik oder das Recht auf Gehorsam, wenn die fundamentalen Prinzipien der Moraltheologie und Dogmatik mit Füßen getreten werden.

Es war der Wunsch nach Treue zu diesen Prinzipien, der uns als Seminaristen in den 1970er Jahren zu Ebf. Lefebvre führte, und es war derselbe Wunsch, der uns 1983 wieder von ihm fortführte. Wir alle hatten gesehen, wie sich gute Priester und Geistliche dem Modernismus beugten. Für uns war Ebf. Lefebvre nur einer von vielen in einer langen, langen Liste.

Um der Verhandlung mit Modernisten willen war der Ebf. bereit die Gültigkeit der Weihen zur Disposition zu stellen, die Unauflöslichkeit der Ehe und die Integrität der tradierten Liturgie und um der Integration in die Einweltkirche war er bereit, das II. Vatikanum „im Lichte der Tradition“ zu akzeptieren, - aber ohne uns. Und wie die Affäre mit all den Prozessen zeigte, standen wir ihm offensichtlich im Wege und widerstanden ihm öffentlich – „ins Gesicht“ – wie die Phrase heißt, als er es versuchte.

Durch die Unterzeichnung des Abkommens mit Ratzinger und Johannes Paul II. am 5. Mai 1988 verkaufte Ebf. Lefebvre die Gesellschaft und alle ihre Anhänger, d.h. Katholiken, an das II. Vatikanum. Von hier ist es nur ein kleiner Schritt zur Petrusbruderschaft und Ratzingers *Motu Proprio Messe*, die unter der Verkleidung angeblich „traditioneller Messen“ arglose Katholiken zu ungültigen Sakramenten und impliziter Anerkennung des *Novus Ordo* als katholische Ritus locken, zum Einverständnis mit den Irrtümern des II. Vatikanums und die Gemeinschaft mit einer ökumenischen Kirche, die dem Antichrist den Weg bahnt.³⁰

Alle diese Dinge ergeben sich als logische Konsequenz der theologisch inkohärenten Positionen, die Lefebvre seit den späten 1970er Jahren vertreten hat. Seine Gesellschaft akzeptierte all diese Positionen, das einzige, was die FSSPX von der vollständigen Reintegration in das modernistische Establishment abhält, abgesehen von der Abneigung, sich einem Papste zu unterwerfen, (den man prinzipiell anerkennt!), sind noch einige wenige Nuancen und Details.

Die Geschichte der FSSPX in den vergangenen 25 Jahren zeigt, daß wir Neun mit unserer Haltung recht hatten. Hätten wir Ebf. Lefebvre nicht 1983 widerstanden, dann hätten wir es 1988 tun müssen, und dann wäre unsere Position viel, viel schwächer gewesen.

Zwar war es für uns Priester traurig einen verdienten Bischof zu bekämpfen, viel trauriger wäre es gewesen, unsere katholischen Prinzipien aufzugeben und uns mit einer

³⁰ Siehe "The Motu Mass Trap", "Absolutely Null and Utterly Void", "The Grain of Incense," on www.traditionalmass.org

Kirche gemein zu machen, von der der Erzbischof selbst sagte, „sie beginnt in Häresie und sie endet in Häresie“.

Mit einer solchen Kirche gibt es keine Kompromisse.

Und zum Kampf mit dem Erzbischof: Non, je ne regrette rien